

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Peter Blumenthal) 37

Personalia

Peter Biesenbach neuer Justizminister
des Landes NRW 40

Dirk Wedel neuer Staatssekretär der
Justiz des Landes NRW 40

Kammernachrichten

Kammerversammlung 2017 41

Haushaltsprüfung 2016 41

Neue Landesregierung in Nordrhein-
Westfalen 46

Mitteilungen

Anwaltsorientierte Juristenausbildung –
Anwaltswechsel im Landesjustizprü-
fungsamt 50

Rechtsprechung

AnwG Köln
Fahrerflucht durch Rechtsanwalt und
zusätzliche berufsrechtliche Ahndung 52

OVG Münster
Presserechtliche Auskunftspflicht einer
Kammer zu Zulassungsumständen eines
Mitglieds 52



NEUE
MANDANTEN
EINFACH ONLINE
GEWINNEN!

Jetzt anmelden und
2 Freimonate sichern!

anwalt.de/mitmachen
+49 911 81515-0

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

noch in seiner letzten Sitzung dieser Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag am 29.6.2017 in zweiter und dritter Lesung das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ (BT-Dr 18/11936 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Dr 18/12940) beschlossen. Mit diesem Gesetz, das am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt, werden die Verschwiegenheitspflichten geändert. Um den Notwendigkeiten eines arbeitsteiligen und zudem immer mehr digitalisierten Lebens einerseits und dem Schutz des Mandantengeheimnisses andererseits gerecht zu werden, akzeptiert der Gesetzgeber jetzt, dass die Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen selbstverständlich geworden ist. Das Gesetz erlaubt ein Offenbaren fremder Geheimnisse gegenüber externen Dienstleistern, wenn diese ausdrücklich und vertraglich in die Verschwiegenheitspflicht mit einbezogen werden. Geändert werden durch dieses Gesetz sowohl der § 203 StGB, der § 53a StPO und der § 43a Abs. 2 BRAO. Zudem wird ein neuer § 43e BRAO geschaffen, in dem die „Inanspruchnahme von Dienstleistungen“ genau geregelt wird. So bedarf etwa der Vertrag mit dem Dienstleister der Textform, unter gewissen Umständen muss der Mandant auch bei der Inanspruchnahme externer Dienstleister zustimmen. Diese neuen Regelungen waren überfällig und schützen die Anwaltschaft. Die Satzungsversammlung hat zudem eine weitere ergänzende Regelung des § 2 BORA beschlossen. Dies alles bietet mehr Rechtssicherheit für eine effektive anwaltliche Tätigkeit.

Mit der jüngst beschlossenen „kleinen“ BRAO-Novelle wurde durch eine Änderung des § 88 BRAO die Briefwahl bzw. elektronische Wahl zum Vorstand der Kammer obligatorisch

eingeführt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln wird sich in den nächsten Wochen intensiv mit den Fragen befassen, die mit der Änderung des Wahlsystems zusammenhängen. In der Tendenz möchte der Kammervorstand die Möglichkeit einer elektronischen Wahl prüfen, die ihm besser geeignet scheint, um ein rasche, kostengünstige und allen Anwälten zugängliche Wahlmöglichkeit zu eröffnen. Da bereits die Vorstandswahlen im November 2018 nach der neuen Vorschrift durchgeführt werden müssen, wird der Kammerversammlung am 15.11.2017 ein Vorschlag für eine Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Köln vorgelegt werden. Der Vorstand der Kammer ist zuversichtlich, dass sich durch das neue System mehr Kammermitglieder an den Wahlen beteiligen werden.



In einem Verfahren vor dem Anwalts-senat des BGH, das ein Mitglied der Kammer Köln geführt hat, hat der BGH mit seinem Urteil vom 20.3.2017 (AnwZ (Bfng) 46/15 = BRAK-Mitt. 2017, 140 mit Anm. Siegmund) den Vorstand der Rechtsanwaltskammer verpflichtet, dem Mitglied Zugang zu den Beratungsgegenständen und Beratungsergebnissen des Kammervorstands zu gewähren. Der Senat stellt aber klar, dass dies nicht den Zugang zu den in den Protokollen

dokumentierten Wort- und Diskussionsbeiträgen der Sitzungsteilnehmer betrifft, d. h. den Beratungsverlauf im engeren Sinne. Dieser Beratungsverlauf ist gemäß § 7 IFG NRW weiterhin geschützt. Der Kammervorstand wird jetzt beraten, wie dieses Urteil generell im Interesse aller Kammermitglieder umgesetzt werden kann. Die Tendenz geht dahin, auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Köln wesentliche Teile des Protokolls zu veröffentlichen. Entscheidungen des Kammervorstands in Bezug auf einzelne Anwälte, zum Beispiel im Beschwerdeverfahren, unterliegen selbstverständlich weiterhin der Geheimhaltung und dem Schutz des § 76 BRAO.

In diesem Zusammenhang darf auch auf den in diesem Heft veröffentlichten Beschluss des OVG Münster vom 3.5.2017 (15 B 457/17) verwiesen werden. Es ging um ein presserechtliches Auskunftsbegehren gegenüber der Rechtsanwaltskammer Hamm, welches die Gründe und Umstände des Zulassungswiderrufs eines ehemaligen Kammermitglieds betraf, der als Spitzenkandidat seiner Partei zu den Wahlen zum nordrhein-westfälischen Landtag im Mai 2017 antrat, betraf. Das OVG hat die Auffassung vertreten, die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes gemäß § 76 Abs. 1 BRAO stehe einer solchen Auskunft grundsätzlich nicht entgegen. Auch § 4 Abs. 2 Nr.3 PresseG NRW, wonach ein Anspruch auf eine Auskunft nicht besteht, soweit ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt wird, hindere im konkreten Fall die Mitwirkung nicht. Der Senat stellt hier auf das überwiegende Interesse der Öffentlichkeit bei einer in der Öffentlichkeit agierenden Person ab, auch wenn diese ehemals der Rechtsanwaltschaft angehörte. Der Vorstand der Rechtsanwaltschaft wird in entsprechenden Fällen in jedem Fall sehr genau abwägen, ob und wie Auskünfte zu erteilen sind.

Die Geschäftsstelle der Kammer und der Kammervorstand hat noch eine große Bitte an Sie: Leider werden

uns Veränderungen des Kanzleisitzes, sowohl im Fall eines Umzugs mit der bestehenden Kanzlei als auch ein Kanzleiwechsel nicht immer mitgeteilt. Ca. 150–200 Mitteilungen über unzustellbare Exemplare des KammerForums erreichen uns nach

dem Versand jeder Ausgabe. Bitte teilen Sie uns möglichst rasch entsprechende Veränderungen mit.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen und den besten Wünschen für eine erholsame Urlaubszeit

Ihr



Peter Blumenthal
Präsident

Fachanwaltschaften

Vom 22.2.2017 bis 4.7.2017 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Agrarrecht

Hensen, Adelheid, Köln

Arbeitsrecht

Arslan, Özer, Köln
Franken, Sebastian, Wiehl
Friemond, Peter, Köln
Hahne, Tobias, Köln
Harbeke, Annette, Köln
Höck, Uta, Bonn
Leopold, Inga, Köln
Marseaut, M.A. Samuel Louis André, Köln
Meyer-Michaelis, LL.M. oec. Isabel, Köln
Schiller, Jan, Köln
Wall, Rudi, Köln
Wörz, Sylvia, Köln
Wüstkamp, Katharina E., Merzenich

Bank- und Kapitalmarktrecht

Schwarz, Dr. Holger, Köln
Sickmann, Josef, Bonn

Bau- und Architektenrecht

Bilgin, Deniz, Köln
Kielert, Uli, Bonn
Sieger, Dr. Roland, Frechen

Erbrecht

Oertel, Gordian, Bonn
Rudolph, Axel, Köln
Wittmütz, Dr. Annette, Köln

Familienrecht

Bietmann, Elke, Rösrath
Chakroun, Natalia, Köln

Menzel, Volker, Engelskirchen
Proft, Andreas, Köln

Gewerblicher Rechtsschutz

Bodemann, Rüdiger, Bonn
Ekey, Volker, Köln
Herro, Thomas, Köln

Insolvenzrecht

Römer, Alexander, Köln

Informationstechnologierecht

Keppeler, Dr. Lutz, Köln

Medizinrecht

Gedigk, Maitre en droit Rüdiger, Hennef

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ditges, Clemens, Köln
Gau, Reimund, Bergheim
Häger, Nicola, Euskirchen
Michels, Jochen, Siegburg
Rieck, Michael, Köln
Spiller, Markus, Euskirchen
Wehrmann-Fürus, Muriel, Köln

Migrationsrecht

Leupolt, Dr. Söhnke, Köln

Sozialrecht

Behle, Jutta, Aachen
Bieker, Dolf, Köln

Steuerrecht

Löhner, LL.M. Tim, Köln
Moschel, Dr. Florian, Aachen

Strafrecht

Danwitz, Katharina, Köln
Fischer, Dr. Susanne, Aachen
Huppertz, Christoph M., Aachen
Neuhöfer, Dr. Daniel, Bonn
Vendel, Eva, Hennef
Weuffen, Kerstin, Eschweiler

Urheber- und Medienrecht

Decker, Dr. Thomas, Bonn
Würkert, LL.M. Tobias, Bonn

Vergaberecht

Klingbeil, Dr. Thilo, Köln
Steuber, Martin, Köln
Weihsrauch, Oliver, Bonn

Verkehrsrecht

Michelske, Marc, Köln
Reber, Annette, Hürth
Wulfhorst, Dr. Henrich, Aachen

Versicherungsrecht

Hösker, LL.M. Carsten, Köln
Nießen, Daniel, Köln
van Bühren, LL.M. Anna, Köln

Verwaltungsrecht

Gehrken, Béla, Köln
Keller, Dr. Karsten, Düren
Ley, Julian, Bonn
Madejska, LL.M. Daria, Köln
Weisel, Britta, Aachen

	Seite		Seite
Editorial		Rechtsprechung	
<i>(Peter Blumenthal)</i>	37	AnwG Köln	
Fachanwaltschaften	38	Fahrerflucht durch Rechtsanwalt und zusätzliche berufsrechtliche Ahndung	52
Personalia		OVG Münster	
Peter Biesenbach neuer Justizminister des Landes NRW	40	Presserechtliche Auskunftspflicht einer Kammer zu Zulassungsumständen eines Mitglieds	52
Dirk Wedel neuer Staatssekretär der Justiz des Landes NRW	40	Veranstaltungshinweise	
Kammernachrichten		Bonner AnwaltVerein – Update Gesellschaftsrecht	60
Kammerversammlung 2017	41	3. Kölner Syndikus-Rechtstag	60
Haushaltsprüfung 2016	41	Literaturhinweise	
Neue Landesregierung in Nordrhein-Westfalen	46	Anwaltsrecht/Berufsrecht	61
Mitteilungen		Arbeitsrecht	61
Anwaltsorientierte Juristenausbildung – Anwaltswechsel im Landesjustizprüfungsamt	50	Insolvenzrecht	61
Ausbildung		Versicherungsrecht	62
Prüfungstermine 2018 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r	50	Zivilrecht/Zivilprozessrecht	62
		Allgemeines	63
		Zulassungen und Löschungen	
		50jähriges Anwaltsjubiläum	65
		Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwalts- kammer Köln	65

Peter Biesenbach neuer Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 30.6.2017 wurde *Peter Biesenbach* durch den Ministerpräsidenten zum Justizminister des Landes von Nordrhein-Westfalen, *Armin Laschet*, zum Justizminister der Landes NRW ernannt.

Peter Biesenbach wurde 1948 in Hückeswagen geboren.

Peter Biesenbach ist ein Rechtsanwalt, Politiker, Landtagsabgeordneter für die CDU in Nordrhein-Westfalen und war stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion. Biesenbach ist verheiratet.

Seiner Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst (Abschluss Diplom-Verwaltungswirt (FH)) gingen

die mittlere Reife und später das Abitur auf dem zweiten Bildungsweg voraus. In Köln studierte Biesenbach Rechtswissenschaft und Psychologie.



Seine berufliche Laufbahn begann als selbständiger Rechtsanwalt in einer

Hückeswagener Sozietät. Im Jahr 1966 trat er in die CDU ein. Seit dem 2.6.2000 ist er für den Landtagswahlkreis Oberbergischer Kreis Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen. Bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen 2017 erhielt er mit 50,8 Prozent die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Seit 2004 ist Peter Biesenbach Mitglied aller abgehaltenen Bundesversammlungen gewesen.

Dirk Wedel neuer Staatssekretär der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Dirk Wedel wurde am 8.6.1974 in Velbert geboren. Er ist ein deutscher Politiker (FDP) und ist jetzt Staatssekretär im Ministerium der Justiz.

Dirk Wedel studierte nach Abitur und Zivildienst ab 1994 Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Nach dem Referendariat legte er 2002 das Zweite Staatsexamen ab und trat als Richter in den Justizdienst, ab 2005 als Richter am Landgericht Düsseldorf.



In der Zeit von 2007 bis 2012 war er im nordrhein-westfälischen Justizministerium als Referent tätig und unter

anderem für informationstechnische Belange der Justiz zuständig. Wedel ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Wedel gehört der FDP seit 1993 an. Von 1999 bis 2014 vertrat seine Partei im Kreistag des Kreises Mettmann und war dort Fraktionsvorsitzender. Seit 2009 ist er auch Kreisvorsitzender seiner Partei. Bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen 2012 und 2017 errang er ein Mandat über die Landesliste seiner Partei.

Kammerversammlung 2017

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln weist auf nachfolgende Termine hin:
Berichtigung zum KammerForum 1/2017, 13.

Kammerversammlung:	Mittwoch, 15.11.2017 in Aachen
Anträge zur Tagesordnung (§ 4 GO):	bis spätestens Donnerstag, 31.8.2017

Prüfung des Haushalts der Rechtsanwaltskammer Köln für 2016 abgeschlossen

Die von der Kammerversammlung beauftragten Wirtschaftsprüfer haben ihre Prüfung für das Jahr 2016 abgeschlossen. Wie sich aus dem im folgenden abgedruckten Prüfbericht ergibt, konnte die Kammer das Jahr mit einem geringeren Verlust

als geplant abschließen. Der Kammervorstand hat den Prüfbericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Details ersehen Sie aus dem Prüfbericht. Der Schatzmeister der Kammer Köln, *Dr. Thomas Gutknecht*, wird Ihnen die Haushaltsent-

wicklung und die Besonderheiten zusammen mit dem Haushaltsvorschlag 2018 mit der Einladung zur Kammerversammlung am 15.11.2017 erläutern.



The image shows the table of contents of the report. The title is 'FlickGocke Schaumburg'. The table of contents is as follows:

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Buchungsabgrenzung	5
Ordnungsgemäßheit der Buchungsabgrenzung	5
1. Buchführung und weitere spezielle Unterlagen	5
2. Haushaltsabrechnung	6
D. Würdigung der Buchungsabgrenzung und Schlussbemerkung	7

At the bottom of the page, there is a small number '-1-'.

Anlagen

1. Haushaltsrechnung 2016
2. Bescheinigung des Prüfers der Haushaltsrechnung
3. Allgemeine Auftragsbedingungen

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und die Haushaltsrechnung 2016.

Diese Prüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unserer Prüfungsaufträge.

Der vom Vorstand und gemäß § 186 BRAG vom Schatzmeister bestellte Geschäftsführer ist im Auftrag des Vorstandes/Schatzmeisters der Kammer für die Buchführung und die Aufstellung der Haushaltsrechnung sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung der Kammer vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsaufträge haben wir – mit Unterbrechungen – vom 21. Mai bis zum 8. Juni 2017 in unserem Büro durchgeführt. Die uns zur Prüfung übergebenen Haushaltsrechnung 2016 wurde von dem vom Vorstand/Schatzmeister bestimmten Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes der Kammer erstellt.

Als Prüfungsergebnisse dienten uns die Buchhaltungsaufträge, die Belege, Konto- und Duplikatsätze der Kreditkonten sowie des Aktiv- und Passivgut der Kammer.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskanzlei in einer Vollstreckungsbekanntmachung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der präsentierten Haushaltsrechnung alle Einnahmen und Ausgaben enthalten sowie die Kassen- und Bankbestände vollständig erfasst sind.

A. Prüfungsauftrag

Auf Grund unserer Wahl zum Prüfer des Haushaltsjahres 2016 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der

Rechtsanwaltskanzlei K&K, K&K,
(nachfolgend nach „Kammer“ genannt)

vom 17. November 2015 erhalte ich der Vorstand der Rechtsanwaltskanzlei den Auftrag, die Haushaltsrechnung 2016 zu prüfen.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung.

Der Bericht ist an die Rechtsanwaltskanzlei K&K, K&K, gerichtet.

Wir bestätigen, dass wir in entsprechender Anwendung des § 321 Abs. 4 HGB bei unserer Prüfung die anerkannten Vorschriften zur Unabhängigkeit beachten haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in analoger Anwendung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW FS 450) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in dem **Abschnitt B.** und **C.** im Einzelnen dargestellt. Die auf Grund der Prüfung erteilte Bescheinigung wird in **Abschnitt D.** wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir als **Anlage 1** die geprüfte Haushaltsrechnung 2016 beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 3** beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungsbeschränkung nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ggf. ergänzend aufzufindenden Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erkennung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Durchführung unserer Prüfung haben wir in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir unsere Prüfung professionell orientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Haushaltsrechnung wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unserem Arbeitspapier festgehalten.

Der Prüfung lagen eine Planung der Prüfungsschwerpunkte und eine Einschätzung der Wirksamkeit des wachstumsgeprägten internen Kontrollsystems (IKS) zu Grunde.

Aus den bei der Prüfungsbearbeitung festgestellten Risikobereichen ergaben sich Prüfungsschwerpunkte, mit folgenden Prüfungshandlungen:

- Prüfung des Bestandes der liquiden Mittel in Form von Kassen- sowie Bank- und Wertpapiergehältern zum 31. Dezember 2016
- Abgrenzung der Verflechtung der liquiden Mittel zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016 mit dem Jahresergebnis der Haushaltsrechnung 2016
- Prüfung der Einnahmen und Ausgaben an Hand von Belegen in Stichproben
- Prüfung der korrekten Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf den Sachkonten
- Prüfung der Herleitung der Haushaltsrechnung aus den Fakten der Sachkonten
- Abgrenzung der Summe der angestrichelten Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge an Hand des Jahresabrechnungssatzes
- Prüfung der Ermittlung der Aufwandsverteilung des Vorstandes in Stichproben
- Prüfung von Einzelnen in Stichproben in Bezug auf eine bestehende Umsatzsteuerpflicht

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) haben wir bei der Fertigung der weiteren Prüfungsbehandlungen die Grundzüge der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Soweit die analytischen Prüfungsbehandlungen als auch die Geschäftspflanzungen wurden daher nach Art und Umfang sowie Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten der Haushaltsrechnung Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung hinreichend zu prüfen.

1. Haushaltsrechnung

Die mit zur Prüfung vorgelegte Haushaltsrechnung 2016 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung (und den weiteren geeigneten Unterlagen) abgeleitet worden.

Die Geschäftsvorfälle des Haushaltsjahres 2016 wurden nach unseren Feststellungen vollständig und richtig in der Buchführung erfasst. Das Budgetwesen ist ordnungsgemäß. Die Gliederung der Haushaltsrechnung entspricht den Besonderheiten der Rechtsanwaltskammer.

Die Haushaltsrechnung entspricht damit nach unseren Feststellungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (hier: Haushaltsrechnung). Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geeignete Unterlagen

Im Berichtsjahr wurde die Finanz- und Lohnbuchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln mit dem Programm der DATEV aG, Nürnberg, geführt.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) stützt dem Geschäftswert und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist hinreichend gegliedert, die Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geeigneten Unterlagen nach unseren Feststellungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (hier: Haushaltsrechnung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

D. Wiedergabe der Bescheinigung und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Haushaltsrechnung 2016 (Anlage E) der Rechtsanwaltskammer Köln, Köln, unter dem Datum vom 8. Juni 2017 die folgende Bescheinigung erteilt, die wir an die Rechtsanwaltskammer abgereicht haben und die hier wiedergegeben wird:

„Bescheinigung des Prüfers der Haushaltsrechnung

An die Rechtsanwaltskammer Köln, Köln

Buchführung und Haushaltsrechnung der Rechtsanwaltskammer Köln, für das Haushaltsjahr 2016, die wir geprüft haben, entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung berichten wir in unserem schriftlichen Bericht vom 8. Juni 2017.“

Datum, den 8. Juni 2017

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Wirtschaftsprüfer


Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Konto	Kontenbeschreibung	30.09.16	30.09.15
		EUR	EUR
Angaben			
4120/4127/ 4190/ 4130-4140/ 4170/4175/ 4190/4199	Geldkassen	1.523.876,30	
	Grunderwerbsteuer Aufwendungen, Abgaben etc.	581.561,62	
	Personalkonten		1.615.548,50
4210	Miete, Oberbodenkonten	9.933,89	
4211	Miete Lagerraum	2.873,77	
4290	Kauf, Steuern, Wasser	14.854,19	
4250	Fortgang	29.420,84	
4270	Abgaben hinsichtlich Grundst., Grunderwerb	5.240,09	
4290	Grunderwerbsteuer Aufwendungen, sonstige	31.080,61	
	Bauschulden		76.728,79
4340	Versicherungen	6.094,55	
4350	Versicherung für Gebäude	3.669,89	
4380	Schulden	1.411.501,41	
4381	Vollstreckungskonten	4.152,91	
4382	Verschuldungen	27.885,52	
	Verschuldungen, Beiträge und Abgaben		1.432.039,14
4410	EB-Steuern	20,00	
4420	EB-Verschuldungen	383,13	
4430	EB-Betriebssteuer Aufwand	980,74	
4440	EB-Kosten sonstige	371,47	
4450	Fremdsteuerkonten	1.763,33	
	EB-Kosten		3.047,67

Rechtsanwaltskammer Köln, Köln Haushaltsrechnung 2016

Konto	Kontenbeschreibung	30.09.16	30.09.15
		EUR	EUR
Bilanzkonto			
8000	Einlagenkonto	4.824.806,93	
8001	Einlage Vertriebsaufwand	223,80	
8010	Einlage-materielle Vermögensgegenstände	18.364,87	
8017	Marketing-Projekte	31.362,81	
8020	Einlage-Anschaffungskosten - Gebäuden	59.571,89	
8021	Zwangsgeld	1.266,74	
8030	Sonstige Vermögensgegenstände	65.389,60	
8035	Kurswertgegenstände	25.709,80	
8038	Einlage-Berufsausbildungsstellen	5.478,73	
8040	RKW-Leihgang/Geldkassen Köln	24.768,80	
8041	RKW-Prüfungsgeld Köln	1.248,80	
8044	RKW-Leihgang/Geldkassen Bonn	34.818,80	
8070	Schuldungsgeldkonten	418.815,80	
8071	Fachschulungsgeldkonten	72.804,80	
8075	Regulierungskonten	9.244,00	
	Bilanz		4.898.237,33
2030	Sonstige Steuern und ähnliche Erträge	36.244,07	
2710	Erträge aus abgrenzenden Leistungen	1.814,80	
8010	Erwerbsteuer vom Eigenwert (30%) über 100.000,-	122,80	
	Sonstige Erträge		37.181,67
	Grunderwerbsteuer		4.897.628,33

Konto	Kontenbeschreibung	30.09.16	30.09.15
		EUR	EUR
4000	Verkaufskonten	48,79	
4001	Offvertriebskonten	18,24	
4011	Geschäfte abgangsfähig mit § 37b EStG	662,74	
4020	Reparat. - Steuern Grunderwerb/Ertragsteuern abh.	351,57	
4041	Aufwandsteuern/Ertragsteuern	1.794.032,23	
4042	Aufwendungen für Vertriebsaufwand	62.800,33	
4047	Betriebskosten Vertriebsaufwand	1.354,50	
4048	Betriebskosten Ertragsteuern Ertragsteuern	6.791,40	
4049	Betriebskosten Ertragsteuern Ertragsteuern	124,79	
4050	Betriebskosten	1.889,80	
4051	Aufwandsteuern	3.889,83	
4061	Verkaufskonten Arbeitneh./Einkommen	12.911,22	
4064	Verkaufskonten AH Verfügbarkeitskonten	3.189,40	
4066	Verkaufskonten AH Überwachungsstellen	4.886,53	
4071	Verkaufskonten Vorstand	40.853,13	
	Verkauf- und Reibekonten		248.989,88
4700	Aufwendungen Ertragsteuern/Ertragsteuern	176.386,80	
4710	Aufwendungen/Ertragsteuern	12.712,20	
4711	Aufwendungen/Ertragsteuern Köln	70.759,55	
4712	Aufwendungen/Ertragsteuern Bonn	39.064,25	
4713	Aufwendungen/Ertragsteuern Aachen	34.060,54	
4714	Aufwendungen/Ertragsteuern Werbung	25.394,59	
4720	Werbungskosten RKW Köln	80.723,80	
4721	Werbungskosten RKW Aachen	183,80	
4722	Werbungskosten RKW Bonn	15.040,90	
4724	Aufwendungen Regulierungskonten	9.244,00	
	Auf- und Werbeaufwendungen		236.439,87

Flick Gocke Schaumburg Anlage 1
Seite 4

Konto	Kontenbeschreibung	31.12.16	31.12.15
		EUR	EUR
406	Wartungskosten für Hard- und Software	3.190,34	
407	Servicekosten für Hard- und Software	33.094,05	
409	Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungen	6.986,11	
	Verwaltung		40.270,50
490	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.494,60	
491	Aufwendungen für Büromaterial	37.077,33	
492	Aufwendungen für Energie	4.432,33	
493	Aufwendungen für Miete	2.326,45	
494	Aufwendungen für Transport	13.072,41	
495	Aufwendungen für Informationsmaterial	10.804,99	
496	Aufwendungen für Werbung	18.168,00	
499	Fremdkonten und Fremdarbeiten	14.256,31	
418	Post und Versand	30.836,02	
419	Telex	6.644,31	
420	Telex telex	1.102,00	
421	Bankwechsel	24.938,99	
422	Briefmarken, Briefe, Literatur	18.677,23	
423	Aufwendungen für Kommunikation & Briefkäufe	75.436,87	
424	Aufwendungen für Werbung (Kontaktschreiben)	13.772,29	
425	Schulden an Personalangelegenheiten	1.372,85	
426	Fürbittungskosten	2.804,45	
427	Kredit- und Bankausgaben	1.874,96	
428	Kredit- und Pfandausgaben	15.107,63	
429	Aufwendungen für E-MAIL Postung	44.904,85	
430	Kosten für Einzahlungen übertragener VZ	2.333,86	
431	Kosten für Einzahlungen übertragener VZ	495,64	
432	Aufwendungen für sonstige Einzahlungen (VZ)	4.039,31	
433	Aufwendungen für Lizenzen, Entlohnungen	9.822,00	

Flick Gocke Schaumburg Anlage 1
Seite 5

Konto	Kontenbeschreibung	31.12.16	31.12.15
		EUR	EUR
	Vermögensentwicklung		
	Vorräte per 01.01.2016		2.190.240,04
	Ständemittel per 31.12.2016		4.097.628,30
	Sonstige Vermögensgegenstände (z.B. VZ) *)		96.128
	Ausgaben per 31.12.2016		<u>4.647.937,37</u>
	Vorräte per 31.12.2016		3.038.961,37

*) Die sonstigen Vermögensgegenstände ergeben sich in Höhe von EUR 96.128 aus verschiedenen Kartenzahlungswegen zwischen dem 31. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016.

Flick Gocke Schaumburg Anlage 1
Seite 3

Konto	Kontenbeschreibung	31.12.16	31.12.15
		EUR	EUR
494	Aufwand Mieten (Müllabfuhr)	2.074,96	
495	Hilfskosten des Geldverkehrs	2.312,39	
496	Verwaltungskosten	7.279,00	
497	Investitionsausgaben	28.648,60	
	Sonstige Konten		385.204,58
	Veränderung durch laufende Perioden		<u>391,00</u>
	Grundausgaben		4.647.937,37
	Zusammenfassung		
	Einlagen		4.697.628,30
	Ausgaben		4.647.937,37
	Jahresüberschuss		249.718,68
	Verträge		
800	Verpflichtung gegenüber Sparkassen Kfz-Kredit		1.070.479,66
801	Kasse		1.023,44
802	Kasse Vermögensgegenstände		1.399,18
803	Einbehalten Sparkassen Kfz-Kredit		476.436,42
804	Schuldenschein Sparkassen Kfz-Kredit		186.236,62
805	Einbehalten Sparkassen Kfz-Kredit		<u>21.138,51</u>
	Schluss		3.038.961,37

Flick Gocke Schaumburg Anlage 2

Bescheinigung des Prüfers der Haushaltsrechnung

An die Rechnungsabteilung Kfz, Kfz:

Buchführung und Haushaltsrechnung der Rechnungsabteilung Kfz, für das Haushaltsjahr 2016, die wir geprüft haben, entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung berichten wir in unserem schriftlichen Bericht vom 8. Juni 2017.

Dona, den 8. Juni 2017

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


 Heppner
 Wirtschaftsprüfer


 von Valters
 Wirtschaftsprüfer

Für die Veröffentlichung oder Weitergabe der Haushaltsrechnung ist eine von der zuständigen Person abweichende Form nicht zulässig. Die Verantwortung für die Übereinstimmung der Haushaltsrechnung mit der tatsächlichen Lage der Sache liegt bei der Person, die die Haushaltsrechnung erstellt hat. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Haushaltsrechnung liegt bei der Person, die die Haushaltsrechnung erstellt hat.



Neue Landesregierung in Nordrhein-Westfalen

Nach den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen ist am 27.6.2017 *Armin Laschet* (CDU) zum neuen Ministerpräsidenten gewählt worden.

Am 30.6.2017 wurde Rechtsanwalt *Peter Biesenbach*, MdL (CDU) aus Hückeswagen und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln zum Justizminister und am 4.7.2017 wurde der FDP-Landtagsabgeordnete *Dirk Wedel* aus Mettmann zum Staatssekretär ernannt.

Der Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag, der 125 Seiten umfasst, werden für die Wahlperiode 2017–2022 auch Vorhaben zum Thema Justiz und freie Berufe aufgeführt. Den vollständigen Vertrag finden Sie auf der Homepage der Kam-

mer Köln unter „News“ (www.rak-koeln.de). Diese Passagen geben wir im Folgenden wieder:

Justiz

(Seite 66 ff. des Koalitionsvertrags)

Personelle Ausstattung und Personalentwicklung

Eckpfeiler einer starken, funktionsfähigen Justiz sind gut ausgebildete, motivierte und leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diesen werden wir sichere Perspektiven für ihr berufliches Fortkommen und ihre persönliche Weiterentwicklung bieten und zugleich die Stellenpläne so gestalten, dass übermäßige Belastungen vermieden werden.

Im Bereich des höheren Dienstes, insbesondere bei Richtern und Staatsanwälten, streben wir mittelfristig eine bessere personelle Ausstattung an. Besonderes Augenmerk gilt in diesem Zusammenhang der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die aufgrund der hohen Anzahl von Asylklagen derzeit besonders belastet ist, sowie den Strafkammern der Landgerichte, damit auch Nichthaftsachen künftig zügiger erledigt werden können.

Ebenso wichtig ist die entsprechende Schaffung zusätzlicher Stellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie eine entsprechende Anpassung der Zahl der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des mittleren Justizdienstes und des Wachtmeisterdienstes.

Unsere Bediensteten im Servicebereich sind mit ihrer hohen Einsatzbereitschaft auch bei hoher Arbeitsbelastung unverzichtbare Träger einer funktionierenden Justiz. Aufgrund sich rasch wandelnder Arbeitsbedingungen – gerade auch vor dem Hintergrund der Einführung der elektronischen Akte – wollen wir prüfen, inwieweit das geänderte Berufsbild Möglichkeiten eröffnet, durch Übertragung höherwertiger Tätigkeiten weitere Spielräume für das berufliche Fortkommen zu schaffen.

Den Bereich des Justizwachtmeisterdienstes werden wir weiterentwickeln und die entsprechende Ausbildung gezielt anpassen. Gerade vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen prüfen wir, ob die Ausbildungszeit maßvoll verlängert werden kann. Die Fortbildungsangebote werden wir intensivieren.

Wir werden eine Anpassung der Besoldung der Justizvollstreckungsbeamten an die der Gerichtsvollzieher sowie eine Anpassung der Besoldung der Justizhelfer an die der Wachtmeister prüfen. In diesem Zusammenhang werden wir auch eine Laufbahnreform für den mittleren Justizdienst sowie die Übertragung von richterlichen Aufgaben auf den gehobenen Dienst und von Aufgaben des gehobenen Dienstes auf den mittleren Dienst prüfen.

Die Juristenausbildung werden wir weiter modernisieren. Leitbild ist der wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxisnah ausgebildete Jurist, der in Zeiten eines rasanten gesellschaftlichen Wandels in der Lage ist, in Justiz, Verwaltung und Wirtschaft auf verschiedenen Ebenen Verantwortung zu übernehmen und für den demokratischen und marktwirtschaftlichen Rechtsstaat einzustehen. Dazu werden wir die kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und internationalen Bezügen des Rechts in der Juristenausbildung stärken.

In Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern, den Industrie- und Handelskammern und den Juristischen Fakultäten werden wir über die juristische Pflichtausbildung hinaus ein breites Spektrum an freiwilligen Zusatzveranstaltungen für Rechtsreferendare anbieten, um unser Land als Ausbildungsstandort für Juristen attraktiver zu machen.

Bürgernahe Justiz

Mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung werden wir bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ebenso wie im Justizvollzugsbereich eine bürgerorientierte Aufgabenerfüllung sicherstellen. Zu diesem Zweck werden Gerichte und Staatsanwaltschaften mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sowie zusätzlich personell verstärkt. Sie werden flächendeckend mit moderner und sicherer Technik ausgestattet. Wir bekennen uns zu einer starken und unabhängigen Justiz auch in der Fläche.

Die Schranken für eine effiziente Wahrnehmung des Justizgewährungsanspruchs durch Rechtsuchende werden wir weiter abbauen – etwa durch anwaltliche Beratungsstellen bei den Amtsgerichten, die Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen eine schnelle, unbürokratische und kostenlose Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bieten. Darüber hinaus werden wir das ehrenamtliche Engagement in der Justiz stärken.

Rechtsschutzmöglichkeiten

Wir werden im Verfassungsgerichtshofgesetz eine Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen einführen. Dadurch erhält künftig jedermann die Möglichkeit, eine Verletzung seiner in der Landesverfassung garantierten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte durch Akte der nordrhein-westfälischen Staatsgewalt geltend zu machen. Wir werden dabei einen Filter zur Konzentration auf relevante Fälle vorsehen, etwa durch die Einführung eines Vorprüfungssystems durch die

Kammern, das Erfordernis der Annahme zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof und eine Missbrauchsgebühr. Die Einlegung einer Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht ausgeschlossen, solange wegen des Beschwerdegegenstandes nicht bereits ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder war.

Staatliches Gewaltmonopol

Die Vermittlung des universellen Geltungsanspruchs unserer Rechtsordnung gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern, gerade aber auch gegenüber denjenigen, die als Flüchtlinge oder Zuwanderer aus nicht funktionierenden Rechtsordnungen zu uns kommen, ist uns ein besonders wichtiges Anliegen.

Religiöse Paralleljustiz werden wir in Nordrhein-Westfalen nicht dulden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Strafjustiz und des Familienrechts. Über die die grundlegenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes und deren Ausprägung im Ehe-, Familien- und Familienverfahrensrecht soll künftig bereits im Schulunterricht informiert werden. Wir werden erstmals ein landesweites Lagebild „Paralleljustiz“ erstellen lassen.

Christdemokraten und Freie Demokraten werden weltanschaulich und religiös neutrale Kleidung für Richter und andere Justizangehörige im Gerichtssaal und bei hoheitlichen Tätigkeiten gesetzlich vorschreiben. Zudem werden wir die Gesichtsschleierung bei Gericht verbieten.

Zwangsvollstreckungen

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft ist die schnelle und effektive Beitreibung von Außenständen von erheblicher Bedeutung. Dies werden wir durch moderne Zwangsvollstreckungselemente und durch motivierte, gut ausgebildete und leistungsstarke Gerichtsvollzieherinnen

und Gerichtsvollzieher gewährleisten. Zur Beschleunigung der Zwangsvollstreckung werden wir insbesondere Aufzeichnungspflichten und die Verwaltungsarbeit für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher reduzieren. Darüber hinaus werden wir die Aus- und Fortbildung für das Gerichtsvollzieherwesen weiterentwickeln.

Digitalisierung in der Justiz

Durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und Einführung der elektronischen Akte schaffen wir eine effizientere, kostengünstigere und bürgerfreundlichere Justiz. Hierbei achten wir insbesondere darauf, den Justizbediensteten durch moderne Hardware und eine benutzerfreundliche elektronische Akte komfortable Arbeitsbedingungen auf dem neuesten technischen Stand zu ermöglichen. Die dazu erforderlichen Sach- und Personalmittel werden auch weiterhin bereitgestellt.

Weil die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in Nordrhein-Westfalen bislang schleppend verlaufen ist, werden wir nach einer evaluierenden Bestandsaufnahme zunächst darüber entscheiden, ob wir von der bundesgesetzlich vorgesehenen Opt-Out-Klausel Gebrauch machen werden. Anschließend werden wir einen Masterplan für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in unserem Land entwickeln. Dieser wird Fragen der Sicherheitsarchitektur ebenso umfassen wie ein Akzeptanzmanagement und Fortbildungskonzept für die Bediensteten der Justiz. Darüber hinaus streben wir die flächendeckende Einführung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) an.

Justizstandort Nordrhein-Westfalen

Die Justiz ist von großer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen. Deshalb unterstützen wir für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine konzept-

tionelle Spezialisierung der Oberlandesgerichte mit einer entsprechenden „Markenbildung“.

Sicherer Strafvollzug

Berufliche Mehrleistungen werden wir auch im Strafvollzug stärker honorieren. Wir werden zusätzliche Stellen für die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen schaffen und eine Personalbedarfsberechnung bzw. -erhebung für den Justizvollzug entwickeln.

Der allgemeine Vollzugsdienst und der Werkdienst sind im Hinblick auf die künftige Personalgewinnung attraktiv auszugestalten.

Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Haftplätzen ist eine staatliche Kernaufgabe. Sie stellt die Grundvoraussetzung für einen effektiven Strafvollzug, das Gelingen von Resozialisierung und das Vertrauen der Bevölkerung in eine geordnete Strafrechtspflege dar. Unser Ziel ist deshalb die Sicherstellung ausreichender Haftkapazitäten sowie eine höhere Effektivität des Strafvollzuges.

Wir halten es für geboten, den Sicherungsauftrag des Strafvollzugs wieder als Vollzugsziel gesetzlich festzuschreiben. Die bestehenden Vollzugsgesetze werden wir zudem evaluieren und den Abbau bürokratischer Dokumentationspflichten prüfen.

Wir werden Drogenkonsum und -handel im Strafvollzug konsequent bekämpfen. Zu diesem Zweck werden wir künftig mehr Drogenspürhunde einsetzen und die Anzahl der Kontrollen erhöhen. Außerdem werden wir eine NRW-Initiative zur besseren Bekämpfung von Drogen im Strafvollzug in den Bundesrat einbringen.

In unseren Justizvollzugsanstalten dürfen religiöser Hass und Radikalisierung keinen Platz haben. Daher werden wir die Prävention und Bekämpfung politischer und religiös extremistischer Bestrebungen von Gefangenen im Justizvollzug intensivieren.

Darüber hinaus werden wir die Suizidprävention im Strafvollzug verbessern. Zudem werden wir Mindeststandards für den Kontakt inhaftierter Elternteile zu ihren Kindern festlegen. Die Sozialtherapie werden wir ausweiten, um Rückfallrisiken zu minimieren.

Wir werden prüfen, wie das Ableisten gemeinnütziger Arbeit gefördert werden kann, um Ersatzfreiheitsstrafen zu reduzieren.

Wir werden ein Pilotprojekt für den Jugendstrafvollzug in alternativen Formen auf den Weg bringen.

Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung im Strafvollzug sind unverzichtbare Bausteine für eine erfolgreiche Resozialisierung. Wir streben daher eine Erhöhung der Beschäftigtenquote in den Justizvollzugsanstalten an. Die Zahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze für Gefangene in Justizvollzugsanstalten und Unternehmen werden wir weiter erhöhen.

Durch eine Optimierung des Übergangsmanagements zur Vorbereitung der Entlassung aus dem Vollzug werden wir dabei helfen, dass ehemalige Strafgefangene nach Haftverbüßung wieder Fuß fassen. Durch Gewährleistung einer umfassenden Entlassungsvorbereitung in der letzten Phase des Vollzugs werden wir zudem die Basis für den bestmöglichen Übergang zu einem straflosen Leben in Freiheit bieten.

Opferschutz

Bestehende Opferschutzeinrichtungen werden wir stärken. Damit Kriminalitätsoffer so umfassend wie möglich über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt werden, werden wir die psychosoziale Prozessbegleitung unter Einbeziehung haupt- und ehrenamtlicher Kräfte offensiv bekannt machen und durch staatliche Begleitmaßnahmen stärken. Ebenso werden wir eine auf die Opferbelange ausgerichtete Aus- und Weiterbildung für die Amtsträger der Strafverfolgungsorgane sicherstellen. Dazu

zählt insbesondere, dass die Vernehmung eines Opfers zu schambesetzten Sachverhalten bereits im Ermittlungsverfahren durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden muss, wenn das Opfer dies beantragt und eine entsprechende Möglichkeit besteht.

Eine Weiterentwicklung des Opferentschädigungsgesetzes werden wir prüfen. Wir werden die Berufung eines Opferschutzbeauftragten nach dem Vorbild des Landes Berlin prüfen, um den Opferschutz in Nordrhein-Westfalen durch Unterstützungsangebote nachhaltig zu stärken und die verschiedenen bestehenden Hilfsangebote besser zu koordinieren und miteinander zu vernetzen.

Strafrechtspflege

Damit die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgt, werden wir die Anwendung der beschleunigten Verfahren ausweiten und erweitern. Hierzu werden wir vermehrt Personal zur Verfügung stellen. Darüber hinaus streben wir eine Zuständigkeitskonzentration für besonders beschleunigte Verfahren entsprechend der Haftzuständigkeiten an.

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität ist für uns von besonderer Bedeutung. Auf diese Weise können potenziell kriminelle Karrieren bereits frühzeitig beendet werden.

Die Vernetzung aller Akteure aus Justiz, Polizei und Jugendarbeit in sogenannten Häusern des Jugendrechts werden wir deshalb sukzessive auf das gesamte Land ausdehnen und geeignete Intensivtäterprogramme unterstützen. Zudem prüfen wir eine deutliche Ausweitung des „Staatsanwalts vor Ort“.

Jugendarrest soll künftig nach Möglichkeit in Jugendarrestanstalten vollzogen werden. In diesem Zusammenhang werden wir insbesondere

sicherstellen, dass es ausreichende Kapazitäten für die Verhängung des Warnschussarrests gibt und dessen qualitative Ausgestaltung überprüfen. Mit Hilfe eines Teen-Court-Projekts (Schüler „urteilen“ über Schüler) werden wir einen neuen Weg im Umgang mit Jugendkriminalität erproben.

Straftaten mit terroristischem Hintergrund werden wir mit der Einrichtung einer Zentralstelle bei einer Generalstaatsanwaltschaft konsequent und effektiv verfolgen. Strafverfahren, die organisierte Kriminalität, kriminelle Familienclans sowie Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte und Einsatzkräfte betreffen, wollen wir zukünftig durch die Einrichtung personalstarker Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. Sonderdezernaten zentral und damit schneller bearbeiten. Die bei den Staatsanwaltschaften angesiedelten Fachdienststellen für Cybercrime und Vermögensabschöpfung werden wir stärken.

Zur wirksamen Bekämpfung von Straftaten „reisender Täter“ streben wir die Bündelung der Strafverfolgung solcher Täter bei einer Staatsanwaltschaft an.

Für im Ausland begangene Straftaten zum Nachteil des Fiskus wollen wir Zuständigkeiten schaffen.

Kriminalpolitische Akzente

Wir unterstützen die Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg zur Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material.

Zudem befürworten wir die Zuständigkeit des Staatsanwalts nach dem „Wohnortprinzip“ auch bei der Verfolgung von erwachsenen Intensivtätern.

Wir setzen uns dafür ein, dass Verletzungen von Persönlichkeitsrechten in

der digitalen Welt strafrechtlich künftig effizienter verfolgt werden können.

Die Verbindung von polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik zu einer einheitlichen Verlaufsstatistik werden wir im Rahmen einer Machbarkeitsstudie prüfen.

Freie Berufe

(Seite 44 des Koalitionsvertrags)

Christdemokraten und Freie Demokraten stehen an der Seite der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen. Sie sind Dienstleister im öffentlichen Interesse. In Nordrhein-Westfalen sind knapp eine Million Menschen im Bereich der Freien Berufe tätig. Gerade für den ländlichen Raum sind die Praxen, Kanzleien oder Apotheken ein unverzichtbarer Teil der Infrastruktur. Sie tragen zur Entwicklung und Sicherung unseres Gemeinwesens bei und versorgen die Bevölkerung mit notwendigen und hochwertigen Dienstleistungen. Die Freien Berufe sind ein wichtiger Bestandteil der Sozialen Marktwirtschaft.

Wir wollen die Freien Berufe in unserem Land weiter stärken. Ihre Selbstverwaltungsstrukturen und ihre Versorgungswerke haben sich bewährt und wirken stabilisierend. Einer Aufweichung dieser Strukturen treten wir daher genauso entgegen wie einer Absenkung der hohen Ausbildungsstandards. Die interdisziplinäre Forschung zu den Freien Berufen wollen wir besser koordinieren und systematisch weiterentwickeln. Wir werden auch die vielfältige Kultur- und Kreativwirtschaft in Nordrhein-Westfalen stärken. Dazu setzen wir gezielt Instrumente der Wirtschaftsförderung ein. Wir werden zudem einen fortwährenden Dialog über einen zeitgemäßen regulatorischen Rahmen sowie effiziente Verfahren im Bereich des Kartellrechts anstoßen. (*mwh.*)

Anwaltsorientierte Juristenausbildung – Anwaltswechsel im Landesjustizprüfungsamt

Damit das Landesjustizprüfungsamt in der zweiten juristischen Staatsprüfung praxisnahe Aufgabenstellungen aus dem anwaltlichen Bereich garantieren kann, leisten die drei nordrhein-westfälischen Anwaltskammern tatkräftige Unterstützung. Sie finanzieren bereits seit 2003 die Tätigkeit einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts im Umfang von 20,5 Stunden (halbe Stelle) im Landesjustizprüfungsamt. Dabei wählen die drei Kammern gemeinsam mit dem Justizministerium den Juristen für diese Tätigkeit aus.



Von links nach rechts: RA *Martin W. Huff*, Geschäftsführer der RAK Köln; RAin *Simone Hiesgen*; Präsidentin des LJPA *Gudrun Schäpers*; RAin *Dr. Ute Ploch-Kumpf*, Leitende Ministerialrätin *Dr. Corinna Dylla-Krebs*; Referatsleiter RiOLG *Dr. Volkers Schepers*; Präsident der RAK Düsseldorf RA *Herbert Schons*; RA *Dirk Hinne*, Mitglied des Vorstands der RAK Hamm

Nunmehr ist seit dem 2.5.2017 die Wuppertaler Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Simone Hiesgen* unter anderem für die Gestaltung von Klausuren und Aktenvorträgen im zweiten juristischen Staatsexamen zuständig. Sie schließt dabei an die Tätigkeit von Frau Rechtsanwältin *Dr. Ute Ploch-Kumpf* (Pulheim) an, die nach neun Jahren ihre Tätigkeit im Prüfungsamt beendet hat.

Hiesgen setzt damit ein erfolgreiches Projekt der drei Anwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln fort. Damit soll gewährleistet werden, dass sich die Tätigkeit aller juristischen Berufe im 2. Staatsexamen widerspiegelt. Hiesgen, seit 16 Jahren Rechtsanwältin und auch Inhaberin eines Masterabschlusses der Universität Münster, verfügt über die nötige praktische und auch wissenschaftliche Erfahrung, um die entsprechende Sichtweise einzubringen. Der Vertrag der Rechtsanwaltskammer Köln mit ihr ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Anfang Mai 2017 wurde im Düsseldorfer Ministerium der entsprechende Vertrag zwischen dem Justizministerium und der Kammer Köln, die diesmal federführend ist, unterzeichnet. (*mwh.*)

Ausbildung

Prüfungstermine 2018 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Termine für die Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten 2018

Zwischenprüfung **Frühjahr 2018:**

Mittwoch, 14.3.2018

Anmeldeschluss: 2.2.2018

Zwischenprüfung **Herbst 2018:**

Dienstag, 9.10.2018

Anmeldeschluss: 3.9.2018

Die Abnahme der Zwischenprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die zwischen 12 und 18 Monaten ausgebildet worden sind bzw. die Ausbildungszeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit diese nicht bereits abgelegt wurde. Gem. § 11 der Prüfungsordnung setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Termine für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2018

Die Abschlussprüfung **Sommer 2018** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

Montag, 23.4.2018 schriftlicher Teil

Dienstag, 24.4.2018 schriftlicher Teil

Mittwoch, 25.4.2018 Fachbezogene Informationsverarbeitung und mündlicher Prüfungsteil nach der neuen ReNoPat-AusbV

Donnerstag, 26.4.2018 mündlicher Prüfungsteil nach der neuen ReNoPat-AusbV

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

Freitag, 23.2.2018

Die Abschlussprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Sommer 2018 sind alle Auszubildenden,

- die im Sommer 2015 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,
- die im Frühjahr/Februar 2016 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbildungszeit auf 2 ½ Jahre verkürzt haben,
- die im Sommer 2016 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und
- Wiederholer.

Die Abschlussprüfung **Winter 2018/19** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

Dienstag, 4.12.2018 schriftlicher Teil

Mittwoch, 5.12.2018 schriftlicher Teil

Donnerstag, 6.12.2018 mündlicher Prüfungsteil

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

Freitag, 5.10.2018

Die Abschlussprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Winter 2018/19 sind alle Auszubildenden,

- die im Februar 2016 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,
- die im Sommer 2016 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbildungszeit auf 2 ½ Jahre verkürzt haben,
- die im Februar 2017 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und
- Wiederholer.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von besser als 2,49) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer im Einzelnen geprüft.

Die Abschlussprüfungen erfolgen zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge innerhalb der Anmeldefrist bei der Rechtsanwaltskammer Köln zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldun-

gen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zugelassene Hilfsmittel:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen Taschenrechner mitzubringen. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen, d. h. Tabellen ohne Ausweis von Auslagenpauschalen und Umsatzsteuer sowie ein Kalender mitzubringen.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“;
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG);
- das Mitbringen von Handys/Mobiletelefone/Organizer/Tablets oder weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln heruntergeladen werden oder bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Fahrerflucht durch Rechtsanwalt und zusätzliche berufsrechtliche Ahndung

BRAO §§ 43, 113, 115b; StGB § 142
 Begeht ein Rechtsanwalt vorsätzlich eine Fahrerflucht und erschwert er dadurch unter anderem auch die Schadenregulierung, kann neben der strafrechtlichen Verurteilung auch eine berufsrechtliche Ahndung in Betracht kommen. Denn das Verhalten des Rechtsanwalts stellt sowohl eine Pflichtverletzung seiner berufsrechtlichen Pflichten dar als wird durch das Verhalten auch das Ansehen der Anwaltschaft gefährdet. (Leitsatz der Redaktion)

AnwG Köln, Urt. v. 20.3.2017 – 1 AnwG 40/16 – 10 EV 92/16

Zum Sachverhalt:

Der angeschuldigte Rechtsanwalt fuhr am 26.9.2015 gegen 19.40 Uhr mit dem von ihm geführten Fahrzeug BMW 5er-Reihe, amtliches Kennzeichen, von einer höher gelegenen Etage in die erste Etage des Parkhauses Hohe Straße 30 in 50667 Köln. Dort versuchte er im flachen Winkel zwischen einem rechts mit der Fahrzeugfront nach vorne eingeparkten Porsche Cayenne, amtliches Kennzeichen, und einer links befindlichen Betonsäule vorwärts in eine Parktasche einzuparken. Als er ungefähr zur Hälfte eingeparkt hatte, kam es zur Kollision der vorderen rechten Stoßstange des von den Angeschuldigten geführten BMW mit der rechten Beifahrertür des Porsche Cayenne. Durch den Zusammenstoß, der ein knirschen- des Geräusch auslöste, wurde der Porsche Cayenne deutlich sichtbar bewegt und dessen Alarmanlage ausgelöst. Der Angeschuldigte legte sofort den Rückwärtsgang ein und zog in einem Zug aus der Parklücke. Er fuhr sodann in die dritte Etage des Parkhauses, parkte dort sein Fahrzeug ab und ging einkaufen. Der gesamte Vorgang wurde vom Zeugen O. aus dessen direkt gegenüber, ca. 10 m entfernt gelegenem Büro beobachtet, wobei der Zeuge O. den Vorgang schon vor der Kollision be-

obachtete und ein deutliches Knirschen durch die Kollision wahrnahm. Das Parkhaus war zum Unfallzeitpunkt durch Leuchtenreihen über den Parktaschen und der Fahrbahn ausreichend ausgeleuchtet. Durch die Kollision entstand ein Fremdschaden in Höhe von 7.570,21 Euro. Der Zeuge O. lief dem von dem angeschuldigten Rechtsanwalt geführten Fahrzeug noch nach und fand dieses später auf der dritten Etage vor. Er stellte hierbei einen Schaden an der Stoßstange vorne rechts fest.

Nachdem der angeschuldigte Rechtsanwalt seinen Einkauf getätigt hatte, begab er sich wieder zu seinem Fahrzeug und fuhr in Richtung Ausfahrt an der Unfallstelle vorbei. Hierbei nahm er die zwischenzeitlich zum Unfallort gekommene Unfallgeschädigte wahr, die durch Gesten und Rufe – der Angeschuldigte verstand ungefähr „Ist das der?“ – auf sich aufmerksam machte. Der angeschuldigte Rechtsanwalt hielt jedoch nicht an, sondern fuhr mit Eile aus dem Parkhaus aus, wobei er dabei noch seinen rechten Außenspiegel an einer Betonsäule beschädigte.

Gegen den angeschuldigten Rechtsanwalt wurde durch rechtskräftigen Strafbefehl des AG eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50 Euro sowie ein Fahrverbot von zwei Monaten verhängt.

Dieser in der Hauptverhandlung festgestellte Sachverhalt beruht auf den Einlassungen des Angeschuldigten sowie der Aussage des in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen O. und der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen CD-ROM der Videoüberwachungsanlage des Parkhauses.

Das Amtsgericht verhängte gegen den Angeschuldigten die Maßnahmen eines Verweises und eine Geldbuße in Höhe von 400 Euro.

Aus den Gründen:

Durch sein Verhalten hat sich der Angeschuldigte Rechtsanwalt Pflichtverletzungen nach §§ 43, 113 Abs. 2,

115b BRAO i. V. m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht.

Nach § 43 BRAO hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Dabei ist es allgemeine Berufspflicht des Rechtsanwalts, nicht nur im Bereich der Kerntätigkeit des Anwalts sondern auch im außerberuflichen Bereich die allgemeinen Gesetze zu achten (Feuerich/Weyland, § 43 BRAO Rn. 16). Zu diesen vom Rechtsanwalt zu achtenden Gesetzen gehört auch § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Der Angeschuldigte hat sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung am 26.9.2015 einer Verkehrsunfallflucht nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht. Aufgrund der Aussage des Zeugen O. und der Inaugenscheinnahme der CD-ROM der Videoüberwachungsanlage des Parkhauses ist erwiesen, dass es zur Kollision mit dem Porsche kam und der Angeschuldigte sich im Anschluss vom Unfallort entfernte, ohne Feststellungen zum Unfall und seiner Unfallbeteiligung zu ermöglichen. Den objektiven Tatbestand der Unfallflucht hat der Angeschuldigte im Rahmen seiner eigenen Einlassung auch nicht in Zweifel gezogen.

Der Angeschuldigte handelte insofern auch vorsätzlich, jedenfalls mit dem insofern ausreichenden Eventualvorsatz. Dieses steht zur Überzeugung der Kammer nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung fest. Die Kollision war für den Angeschuldigten akustisch, visuell und taktil wahrnehmbar. So nahm der Zeuge O. in seinem ca. 10 m entfernten Büro ein knirschendes Geräusch durch die Kollision wahr. Die Kammer sieht die Aussage des Zeugen O. auch als glaubhaft und den Zeugen als glaubwürdig an. Selbst wenn seine Aussage in Bezug auf die spätere Aufnahme durch die Polizei oder das Datum des Unfallgeschehens unsicher war und der Zeuge auch keine Erinnerung

an ein Auslösen der Alarmanlage des Porsche Cayenne hatte, so waren seine Angaben zum Kerngeschehen doch eindeutig und ohne Belastungstendenz. Zum selbst erlebten Kerngeschehen konnte er Detailangaben erinnern.

Die Kollision war für den angeschuldigten Rechtsanwalt auch visuell wahrnehmbar. So ergab die Inaugenscheinnahme der CD-ROM der Videoüberwachungsanlage eine deutliche Bewegung des Porsche Cayenne und jedenfalls ein Auslösen der Alarmanlage des Porsche Cayenne in Gestalt der Aktivierung aller Warnblinkleuchten.

Schließlich war die Kollision für den Angeschuldigten auch taktil wahrnehmbar. Hiervon ist die Kammer schon dadurch überzeugt, dass durch die Kollision das gerichtsbekannt schwere Fahrzeug Porsche Cayenne deutlich bewegt wurde. Zum anderen dokumentieren die Bilder des Schadens am Porsche Cayenne sowie das Einlegen des Rückwärtsgangs durch den Rechtsanwalt, dass der von ihm geführte BMW durch die Kollision und das Hindernis des Porsche Cayenne nicht weiter nach vorn bewegt werden konnte.

Soweit der Angeschuldigte demgegenüber einen Vorsatz in Abrede gestellt hat, waren seine Einlassungen nicht geeignet, Bedenken der Kammer dazu zu begründen, dass er vorsätzlich handelte. Die Kammer ist vielmehr nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der angeschuldigte Rechtsanwalt jedenfalls mit Eventualvorsatz handelte und die Verwirklichung des objektiven Tatmerkmals einer Unfallflucht billigend in Kauf nahm. Der Angeschuldigte hat sich selbst wiederholt dahingehend eingelassen, dass da etwas war, das er allerdings nicht als Kollision gewertet habe. Es sei in der Situation natürlich eine Irritation passiert, weshalb er in den Rückwärtsgang gegangen sei. Dass er aus der Parklücke abgehauen sei, habe an dem Alarm gelegen. Er habe Zweifel energisch unterdrückt. Unabhängig

davon, ob diese Einlassung eine Schutzbehauptung oder eine bewusste Fehlverarbeitung darstellt, sieht die Kammer auch aufgrund dieser Einlassungen des Angeschuldigten als bewiesen an, dass er die Kollision bemerkte und jedenfalls billigend in Kauf nahm, sich ohne Ermöglichung der gebotenen Feststellungen vom Unfallort zu entfernen.

Ein außerhalb des Berufes liegendes Verhalten eines Rechtsanwaltes, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist nach § 113 Abs. 2 BRAO eine anwaltsgerichtlich zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls im besonderen Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen des Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem äußeren Verhalten, seinen Folgen und dem Grad des Verschuldens muss die Tat aus der Sicht eines aufgeschlossenen und unvoreingenommenen Rechtssuchenden im besonderen Maße geeignet sein, gerade in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit des Betroffenen dessen Ansehen und Vertrauenswürdigkeit in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen (Feuerich/Weyland, § 113 BRAO, Rn. 18).

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung sieht die Kammer solche besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegend gegeben. Schon das Tatgeschehen selbst weist nach Auffassung der Kammer besondere Umstände auf, wenn der angeschuldigte Rechtsanwalt nach Verursachung eines erheblichen Schadens die Unfallflucht nicht etwa durch unmittelbares Ausfahren aus dem Parkhaus, sondern ein verstecktes Abparken des Fahrzeuges zwei Etagen höher und zeitlich verzögertes Ausfahren aus dem Parkhaus verwirklichte. Der Angeschuldigte hat darüber hinaus durch sein Verhalten bei der Ausfahrt aus dem Parkhaus das Unrecht perpetuiert. Bei der Ausfahrt aus dem Parkhaus nahm er an dem Ort, an

dem er nach seiner eigenen Einlassung zuvor jedenfalls das Auslösen der Alarmanlage des Porsche Cayenne bemerkt hatte, zwei Personen, nämlich die Unfallgeschädigte und den Zeugen O. wahr. Er bemerkte auch die Gesten der Unfallgeschädigten und deren Rufe, deren Inhalt er selbst in der Hauptverhandlung mit „Ist das der?“ oder so ähnlich wiedergab. Dennoch sah der Angeschuldigte keinen Anlass, sein Fahrzeug anzuhalten, sondern fuhr nach der Aussage des Zeugen O. eilig aus dem Parkhaus aus, wobei er bei der Ausfahrt noch seinen Außenspiegel an einer Betonsäule beschädigte. Neben dieses Tatnachverhalten tritt das Verhalten des Angeschuldigten im Rahmen der Unfallregulierung, die hierdurch verzögert wurde. Diese Gesamtumstände des Einzelfalls führen nach Auffassung der Kammer dazu, dass das Verhalten des Angeschuldigten im besonderen Maße geeignet war, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Einer Ahndung des Verhaltens des angeschuldigten Rechtsanwalts steht auch § 115b S. 1 BRAO nicht entgegen. Nach § 115b S. 1 BRAO ist dann, wenn durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist, von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Eine zusätzliche anwaltsgerichtliche Ahndung kommt dabei nur in Betracht, wenn beide Voraussetzungen nebeneinander vorliegen (Feuerich/Weyland, § 115b BRAO, Rn. 30).

Das Verhalten des Angeschuldigten wurde bereits durch den rechtskräftigen Strafbefehl des AG in Form einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je

50 Euro sowie eines Fahrverbotes von zwei Monaten geahndet. Nach dem aus der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck vom Persönlichkeitsbild des Angeschuldigten hält es die Kammer jedoch für geboten, ihn durch eine zusätzliche Ahndung für die Zukunft zu einem berufsrechtlich akzeptablen Verhalten anzuhalten. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeschuldigte nur durch die zusätzliche anwaltsgerichtliche Ahndung die Dimension seines Fehlverhaltens vor Augen geführt werden kann. Der zusätzlichen Ahndung bedarf es auch zur Wahrung des Ansehens der Rechtsanwaltschaft. Durch sein Tatnachverhalten bei der Ausfahrt aus dem Parkhaus und sein Verhalten im Rahmen der Unfallregulierung ist das Fehlverhalten auch jedenfalls im Verhältnis zur Unfallgeschädigten und den an der Unfallregulierung Beteiligten, darunter der Haftpflichtversicherung des von dem Angeschuldigten geführten Fahrzeuges bekannt geworden.

Unter Gesamtwürdigung aller Umstände waren die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und einer Geldbuße in Höhe von 400 Euro gemäß §§ 113 Abs. 2, 114 BRAO zu verhängen.

Die Verhängung der Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße in Höhe von 400 Euro berücksichtigt den Umstand, dass dem Angeschuldigten ein erhebliches Fehlverhalten zur Last fällt. Sein Verhalten bei der Unfallflucht selbst in Gestalt des versteckten Abparkens des Fahrzeuges zwei Etagen höher wie auch sein Tatnachverhalten, bei dem er die Unfallgeschädigte ignorierte und bei der eiligen Ausfahrt noch seinen rechten Außenspiegel beschädigte, und sein zu einer Verzögerung der Unfallregulierung folgendes Verhalten begründen eine besondere Schwere der Pflichtverletzung.

Zugunsten des angeschuldigten Rechtsanwalts war zu berücksichtigen, dass bereits eine Ahndung durch Strafbefehl des AG in Gestalt der Verhängung von 30 Tagessätzen

zu je 50 Euro sowie eines Fahrverbotes von zwei Monaten erfolgte und eine sicherlich empfindliche Ahndung darstellt.

Die Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße in Höhe von 400 Euro waren dabei notwendig aber auch ausreichend, um den Pflichtverstoß zu ahnden und den Rechtsanwalt zur Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten anzuhalten.

Anmerkung von Rechtsanwalt *Daniel Wölky*, Fachanwalt für Strafrecht, Köln

Nach dem Tenor des Urteils der 1. Kammer des Anwaltsgerichts Köln soll der Angeschuldigte eines „*Standesverstoßes*“ schuldig sein. Damit bedient sich die 1. Kammer einer Terminologie aus längst vergangenen Zeiten: Durch die BRAO-Novelle vom 1994 ist das Standesrecht endgültig durch das Berufsrecht ersetzt worden, nachdem schon am 14.7.1987 das Bundesverfassungsgericht die damals gültigen Standesrichtlinien für Rechtsanwälte als nicht demokratisch legitimiert für verfassungswidrig erklärt hat.¹

Zudem sind die Urteilsgründe geprägt von einem falschen Verständnis des Verhältnisses von § 113 Abs. 2 BRAO zu § 115b Abs. 2 BRAO.

Man mag unterschiedlicher Auffassung sein, ob das festgestellte außerberufliche Fehlverhalten des Rechtsanwalts überhaupt eine unter den engen Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 BRAO zu ahndende Pflichtverletzung darstellt, die nach dem Wortlaut der Vorschrift in besonderem Maße geeignet sein muss, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Dagegen spricht schon die Überzeugung der Kammer, dass der Rechtsanwalt „*mit Eventualvorsatz handelte, und die Verwirk-*

lichung des objektiven Tatmerkmals billigend in Kauf nahm“. Er hat somit nach der Überzeugung der Kammer die Tatbestandsverwirklichung weder angestrebt noch für sicher, sondern nur für möglich gehalten. Dagegen spricht auch das am untersten Rand des Strafrahmens des § 142 StGB liegende Strafmaß des strafgerichtlichen Urteils, wonach eine Geldstrafe von lediglich 30 Tagessätzen à 50 Euro als straf- und schuldangemessen erachtet wurde. Es wurde nicht mal die Maßregel des Entzuges der Fahrerlaubnis verhängt, obwohl ein Regelbeispiel des § 69 Abs. 2 StGB vorlag, wonach die Anlasstat den Eignungsmangel zum Führen von Kraftfahrzeugen auf Grund charakterlicher Mängel einschließt. Das Fahrverbot von 2 Monaten konnte der Strafrichter nur nach positiver Feststellung von ernsthaften Anhaltspunkten verhängen, die zur Ausnahme der Regelvermutung führten.

Der gesetzliche Auftrag der Kammer bestand jedoch ausschließlich in der Prüfung, ob eine zusätzliche anwaltsgerichtliche Ahndung des Verstoßes gegen § 43 BRAO gem. § 115b BRAO ausgeschlossen ist, da gegen den Rechtsanwalt wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe verhängt worden ist. Nur wenn eine zusätzliche anwaltsgerichtliche Maßnahme erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren, darf sie ausnahmsweise verhängt werden.

§ 115b BRAO enthält demnach zweifelsfrei ein Bestrafungsverbot.

Bei außerberufliches Fehlverhalten des Rechtsanwalts sind besonders strenge Anforderungen an das Vorliegen des Ausnahmefalls des § 115b BRAO zu stellen, wobei die beiden genannten alleinigen Voraussetzungen des § 115b BRAO kumulativ und nicht nur alternativ vorliegen müssen.²

¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987–1 BvR 537/81.

² AnwG Berlin, Urt. v. 30.7.1997–2 AnwG 17/96.

Das Anwaltsgericht Köln verkennt die gebotene Prüfung der Bejahung der Notwendigkeit der zusätzlichen Ahndung zur Wahrung des Ansehens der Rechtsanwaltschaft. Nachdem es (nach erfolgter Beweisaufnahme, welches wegen des vorangegangenen Strafbefehlsverfahrens teilweise als notwendig erachtet wird) die Pflichtverletzung des Rechtsanwalts gem. § 113 Abs. 2 BRAO festgestellt hat, ahndet es diese Pflichtverletzung mit der verhängten Sanktion. Dabei führt das Gericht aus: „*Einer Ahndung des Verhaltens von Rechtsanwalt X steht auch § 115b S. 1 BRAO nicht entgegen*“.

Damit verstößt das Anwaltsgericht eklatant gegen den Grundsatz *ne bis in idem*.

Der Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot erklärt sich daraus, dass die Kammer offensichtlich das Verhältnis von § 113 Abs. 2 BRAO zu § 115b BRAO verkennt.

Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH reicht es nicht ohne weiteres aus, dass ein Rechtsanwalt durch ein außerhalb seines Berufs liegendes Verhalten seine Pflichten in hohem Maße schuldhaft verletzt und sich dadurch in besonders erheblicher Weise der Achtung und des Vertrauens unwürdig erwiesen hat, um gegen ihn eine berufsrechtliche Maßnahme zu verhängen.³

Die eigentlich gebotene Prüfung, ob wegen des festgestellten außerberuflichen Fehlverhaltens des Rechtsanwalts neben der anderweitigen Ahndung durch das Strafgericht zusätzlich eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erforderlich ist, findet durch das Anwaltsgericht gar nicht statt. Es lässt zur Bejahung die Feststellung ausreichen, dass den Unfallbeteiligten das Fehlverhalten des Rechtsanwalts bekannt geworden ist.

Zur entscheidenden Frage, ob die Öffentlichkeit, d. h. die Unfallbeteiligten, aus dem festgestellten außerberuflichen Fehlverhalten des Rechtsanwaltes Rückschlüsse auf den Berufsstand insgesamt ziehen, findet sich kein Wort – und dürfte fernliegend sein.

Es handelt sich vielmehr um ein privates, mit Eventualvorsatz begangenes Fehlverhalten im unteren Bereich der mittleren Kriminalität, mithin an der Grenze zur Bagatelldelinquenz, das keinen besonderen Bezug zur Rechtsanwaltschaft aufweist. Das Verfahren wäre somit schon wegen Fehlens dieser Voraussetzung einzustellen gewesen.

Die Bejahung der zweiten Voraussetzung durch das Anwaltsgericht, dass der Rechtsanwalt nur durch die zusätzliche anwaltsgerichtliche Ahndung „für die Zukunft zu einem berufsrechtlich akzeptablen Verhalten anzuhalten“ sei, und ihm nur dadurch „die Dimension seines Fehlverhaltens vor Augen geführt werden kann“, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Insofern findet sich in dem Urteil die pauschale Begründung, dass sich die Notwendigkeit der Ahndung aus dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Persönlichkeitsbild des Rechtsanwaltes ergebe. Tatsächliche Anhaltspunkte werden nicht genannt.

Es entsteht der Eindruck, dass das Gericht aus der Tatsache, dass sich der Rechtsanwalt verteidigte, den unzulässigen Schluss zog, dass er uneinsichtig sei.

Das Urteil verursacht tiefes Unbehagen nicht nur, weil die berufsrechtliche Sanktionierung des Fehlverhaltens des Rechtsanwalts rechtlich nicht haltbar ist, sondern darüber hinaus, weil sich die 1. Kammer anmaßt, ein niederschwelliges privates Fehlverhalten wegen des vermeintlichen Schadens des Ansehens der Anwaltschaft zu ahnden.

Presserechtliche Auskunftspflicht einer Kammer zu Zulassungsumständen eines Mitglieds

VwGO § 123; PresseG NRW § 4 Abs. 1, Nr. 2, Nr. 3; BRAO § 76 Abs. 1

Bei der personenbezogenen Verschwiegenheitspflicht des § 76 Abs. 1 BRAO für die Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und Personen, die Aufgaben der Kammer für den Vorstand wahrnehmen, handelt es sich nicht um eine auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW. (amtlicher Leitsatz)

OVG Münster, Beschl. v. 3.5.2017 – 15 B 457/17

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist Journalistin. Sie begehrt von der Antragsgegnerin, einer Rechtsanwaltskammer, bestimmte Auskünfte über die Löschung der Zulassung des Beigeladenen als Rechtsanwalt. Der Beigeladene ist Sprecher des Vorstands des Landesverbands NRW der Partei X. und Spitzenkandidat dieser Partei bei den Landtagswahlen am 14.5.2017. Nachdem die Antragsgegnerin die Erteilung der Auskünfte unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO abgelehnt hatte, hat die Antragstellerin Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Das VG hat dem Antrag im Wesentlichen stattgegeben und der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der Antragstellerin folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann besitzt der Beigeladene keine Rechtsanwaltszulassung der Rechtsanwaltskammer I. mehr?
2. Ist die Rechtsanwaltszulassung des Beigeladenen nach § 14 Abs. 1 BRAO zurückgenommen worden, wurde sie widerrufen, weil der Beigeladene nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auf sie schriftlich verzichtet hat, oder fand der Widerruf aus

³ BGHSt 26, 242.

einem anderen Grund nach § 14 Abs. 2 BRAO statt?

3. Aus welchen der in §§ 14 Abs. 1, 7 Nr. 1 bis 10 BRAO genannten Gründe wurde die Zulassung des Beigeladenen zur Rechtsanwaltschaft ggf. zurückgenommen bzw. aus welchen der in §§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 bis 9 BRAO genannten Gründe wurde die Zulassung ggf. widerrufen?

Die Beschwerde der Rechtsanwaltskammer hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

15 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist unbegründet.

16 Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung.

17 Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass die Antragstellerin sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Die dem zugrunde liegenden Erwägungen werden durch die von der Antragsgegnerin erhobenen Einwände nicht durchgreifend in Frage gestellt.

18 1. Das Beschwerdevorbringen ergibt nicht, dass das Verwaltungsgericht einen Anordnungsanspruch zu Unrecht bejaht hat. Die Antragsgegnerin zieht nicht in Zweifel, dass sich die Antragstellerin im Grundsatz auf den Auskunftsanspruch aus § 4 Abs. 1 PresseG NRW berufen kann. Allerdings meint sie, diesem Anspruch stünden Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 PresseG NRW entgegen. Das trifft vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Hauptsacheverfahren nicht zu.

19 a) Die Antragsgegnerin ist nicht berechtigt, die erbetenen Auskünfte nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG zu verweigern.

20 aa) Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht steht ihr zunächst nicht aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW i.V.m. § 76 Abs. 1 BRAO zu.

21 Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW besteht ein Anspruch auf Auskunft nach § 4 Abs. 1 PresseG NRW nicht, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen. Geheimhaltungsvorschriften im Sinne dieser Regelung sind solche, die öffentliche Geheimnisse schützen sollen und zumindest auch auskunftsverpflichtete Behörden zum Adressaten haben. Hierzu zählen u. a. Gesetzesbestimmungen über Staats- und Dienstgeheimnisse. Demgegenüber sind keine Geheimhaltungsvorschriften im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW etwa Normen, die den einzelnen Beamten zur Amtsverschwiegenheit verpflichten (z. B. § 37 BeamStG, § 67 BBG). Der Auskunftsanspruch richtet sich nämlich nicht gegen den einzelnen Beamten, sondern gegen die Behörde insgesamt, deren Leitung nach den Beamtenengesetzen des Bundes und der Länder der Presse Auskünfte zu erteilen hat (vgl. § 43 LBG NRW).

22 Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 25.3.2009 5 B 1184/08, juris Rn. 12 (= NVwZ-RR 2009, 635); OVG Berlin-Bbg., Beschl. v. 7.3.2014 OVG 6 S 48.13, juris Rn. 20 (= NVwZ 2014, 1177); Hamb. OVG, Beschl. v. 4.10.2010 4 Bf 179/09.Z, juris Rn. 33 f. (= AfP 2010, 617); Bay. VGH, Ur t. v. 7.8.2006 7 BV 05.2582, juris Rn. 41 (= NVwZ-RR 2007, 767); Burkhardt, in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 4 LPG Rn. 109, 114.

23 Gemessen daran ist § 76 Abs. 1 BRAO keine Geheimhaltungsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW. Die Vorschrift richtet sich nicht an die Rechtsanwaltskammer an sich, sondern normiert (lediglich) eine personenbezogene Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder des Vorstands und Personen, die Aufgaben der Kammer für den Vorstand wahrnehmen. Das ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang mit den Regelungen in

§ 76 Abs. 2 und 3 BRAO, die sich mit dem Erfordernis einer Aussagegenehmigung und den Voraussetzungen ihrer Erteilung befassen. § 76 Abs. 1 BRAO entspricht damit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen über die Amtsverschwiegenheit.

24 Vgl. BGH, Ur t. v. 20.3.2017 AnwZ (Bfng) 46/15, juris Rn. 10; OVG Berlin-Bbg., Ur t. v. 21.8.2014 OVG 12 B 14.12, juris Rn. 19 ff. (= NVwZ-RR 2015, 123), beide im Zusammenhang mit einem Anspruch nach dem jeweiligen Informationsfreiheitsgesetz; Weyland, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 76 Rn. 9.

25 Sinn und Zweck der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO, eine gedeihliche Arbeit des Kammervorstands zu ermöglichen,

26 dazu Weyland, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 76 Rn. 2; siehe auch BGH, Ur t. v. 11.1.2016 AnwZ (Bfng) 42/14, juris Rn. 32 (= NJW-RR 2017, 120),

27 gebieten keine andere Sichtweise. Dass der Kammervorstand seine Aufgaben nicht zuverlässig erfüllen könnte, wenn betroffene Dritte befürchten müssten, dass Informationen, die ihm etwa in Aufsichts- und Beschwerdesachen oder in Verfahren der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Zulassung zugehen, unkontrolliert an andere weitergeben werden könnten, führt nicht zu der Annahme, dass der Kammer als solcher schlechthin die Weitergabe untersagt wäre. Diesem Funktionsinteresse der Kammer kann vielmehr ebenso wie dem damit korrespondierenden Vertrauen der von einer Informationsweitergabe betroffenen Personen, dass ihre gegenüber dem Kammervorstand gemachten Angaben oder personenbezogene Daten nur für die Aufgaben des Kammervorstands verwendet werden, durch die Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG NRW Rechnung getragen werden, die dem Schutz überwiegender öffentlicher und privater Interessen dient.

28 Abweichendes folgt auch nicht aus dem Urteil des Senats für Anwaltsachen beim Bundesgerichtshof vom 11. Januar 2016 AnwZ (Brfg) 42/14, juris (= NJW-RR 2017, 120). Dieser Entscheidung (siehe dort juris Rn. 22) lässt sich nicht entnehmen, dass die Rechtsanwaltskammer selbst Adressatin der Verschwiegenheitspflicht des § 76 BRAO ist. Aus ihr ergibt sich lediglich (vgl. juris Rn. 23 ff.), dass (auch) die Rechtsanwaltskammer nicht befugt ist, Stellungnahmen des Rechtsanwalts in einem ihn betreffenden Beschwerdeverfahren unbeschränkt weiterzuleiten. Eine solche Weiterleitungsbezugnis besteht danach nur dann, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht. Das ist mit dem presserechtlichen Auskunftsanspruch aber der Fall.

29 bb) Das Berufsrecht der Rechtsanwälte sieht entgegen der Auffassung der Beschwerde auch keinen umfassenden Schutz für Personalakten vor, der im Sinne einer Geheimhaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW verstanden werden könnte. Personalakten unterfallen vielmehr der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO. Denn die Bundesrechtsanwaltsordnung enthält hierzu abgesehen von dem in § 58 BRAO geregelten Akteneinsichtsrecht des Rechtsanwalts in die über ihn geführten Personalakten keine näheren Bestimmungen.

30 Vgl. dazu BGH, Urt. v. 11.1.2016 AnwZ (Brfg) 42/14, juris Rn. 25 (= NJW-RR 2017, 120).

31 Der Vertraulichkeitsschutz personenbezogener Daten in der Personalakte des Rechtsanwalts wird daher in Bezug auf Auskunftsansprüche der Presse wie ausgeführt über die im Einzelfall vorzunehmende Abwägung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG NRW (dazu nachfolgend unter b)) gewährleistet. Soweit danach das Berichterstattungsinteresse das Interesse an der Geheimhaltung derartiger personenbezogener Daten nicht überwiegt, ist die

Auskunftserteilung ausgeschlossen.

32 Vgl. in diesem Zusammenhang auch OVG Berlin-Bbg., Urt. v. 21.8.2014 OVG 12 B 14.12, juris Rn. 27 (= NVwZ-RR 2015, 123).

33 cc) Daran anschließend dringt der Einwand der Beschwerde, die landesrechtliche Regelung des § 4 PresseG NRW könne die nach Art. 31 GG vorrangigen bundesrechtlichen Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht überspielen, nicht durch. Es existiert keine Kollisionslage. Wie gezeigt, schließt das anwaltliche Berufsrecht eine Auskunftserteilung weder schlechthin aus noch macht es sie von besonderen Voraussetzungen abhängig, die durch die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 2 PresseG NRW ausgehebelt würden.

34 b) Die Antragsgegnerin kann sich weiterhin nicht auf den Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG NRW berufen.

35 Nach dieser Vorschrift besteht kein Auskunftsanspruch, soweit ein schutzwürdiges privates oder ein überwiegendes öffentliches Interesse verletzt würde. Dabei bedarf es hinsichtlich beider Varianten einer umfassenden Abwägung der jeweils zu berücksichtigenden Belange im Einzelfall, in deren Rahmen das Interesse der Presse an der Offenlegung den gegenläufigen Interessen am Unterbleiben der Auskunft gegenüberzustellen ist.

36 Vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.12.2013 5 A 413/11, juris Rn. 126 (= NWVBl. 2014, 232), sowie Beschl. v. 27.6.2012 5 B 1463/11, juris Rn. 40 (= NWVBl. 2012, 480); OLG I., Beschl. v. 31.1.2000 2 Ws 282/99, juris Rn. 12 (= NJW 2000, 1278).

37 Ausgehend davon überwiegt auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens das öffentliche Informationsinteresse die gegenläufigen privaten Interessen des Beigeladenen sowie öffentlichen Interessen der Antragsgegnerin.

38 aa) Der im nordrhein-westfälischen Pressegesetz geregelte Auskunftsanspruch der Presse konkretisiert die grundgesetzlich in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgte Pressefreiheit. Die freie und unabhängige Presse ist im freiheitlichen demokratischen Staatswesen von besonderer Bedeutung. Sie dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und ist in ihrer Eigenständigkeit von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen geschützt. Denn erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Presse in die Lage, die ihr in der freiheitlichen Demokratie eröffnete Rolle wirksam wahrzunehmen.

39 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.9.2014 1 BvR 23/14, juris Rn. 29 (= NJW 2014, 3711), Kammerbeschl. v. 28.8.2000 1 BvR 1307/91, juris Rn. 13 (= NJW 2001, 503), und Urt. v. 15.12.1999 1 BvR 653/96, juris Rn. 95 (= BVerfGE 101, 361).

40 Das zugrunde gelegt hat die Antragstellerin ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an Informationen zu den Gründen für das Erlöschen der Zulassung des Beigeladenen zur Rechtsanwaltschaft dargelegt.

41 Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Presse in den Grenzen des Rechts grundsätzlich selbst entscheidet, was sie nach eigenen publizistischen Kriterien des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht. Das „Ob“ und „Wie“ der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schützt.

42 Vgl. BVerfG, Beschlüsse v. 8.9.2014 1 BvR 23/14, juris Rn. 29 (= NJW 2014, 3711), und v. 26.2.2008 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07, 1 BvR 1626/07, juris Rn. 42 (= BVerfGE 120, 180), sowie Urt. v. 15.12.1999 1 BvR 653/96, juris Rn. 95 (= BVerfGE 101, 361); OVG NRW, Urt. v. 18.12.2013 5 A 413/11, juris Rn. 131 f. (= NWVBl.

2014, 232), mit weiteren Nachweisen.

43 Der Beigeladene ist Landesvorsitzender und Spitzenkandidat der X. für die Wahlen zum nordrhein-westfälischen Landtag am 14. Mai 2017. Die Partei, die nach aktuellen Umfragen mit einem sicheren Einzug in den Landtag rechnen kann, ist Gegenstand eingehender medialer Berichterstattung. Dementsprechend steht auch der Beigeladene selbst aufgrund seiner herausgehobenen (partei)politischen Funktionen im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse auch an der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Beigeladenen und den Gründen, die dazu geführt haben, dass er nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen ist, besteht. Es liegt auf der Hand, dass diese Gründe unter Umständen herangezogen werden können, um die Qualifikation des Beigeladenen für ein politisches Amt journalistisch zu bewerten.

44 bb) Diesem erheblichen öffentlichen Berichterstattungsinteresse ist das ebenfalls grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Beigeladenen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) gegenüberzustellen. Insofern ist im Ausgangspunkt weder dem Schutzbedürfnis der Persönlichkeit noch der Pressefreiheit verfassungsrechtlich ein Vorrang einzuräumen. Die widerstreitenden Rechtspositionen sind vielmehr nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Entscheidend ist, wie hoch das öffentliche Informationsinteresse an der begehrten Auskunft zu bewerten und wie stark der Eingriff in private Rechte durch die Offenlegung der begehrten Informationen zu gewichten ist. Ist mit der Auskunft beispielsweise nur ein geringfügiger Eingriff in das Recht eines Privaten verbunden, so bedarf es keines zeitgeschichtlichen Interesses an der Information, um diese als gerechtfertigt anzusehen. Demgegenüber muss das von der Presse ver-

folgte Interesse umso gewichtiger sein, um eine Auskunft zu legitimieren, je sensibler der Bereich ist, über den informiert wird und je detaillierter und weitergehend die begehrte Auskunft ist.

45 Vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.12.2013 5 A 413/11, juris Rn. 126 f. (= NWVBl. 2014, 232), sowie Beschl. v. 27.6.2012 5 B 1463/11, juris Rn. 40 f. (= NWVBl. 2012, 480); OLG I., Beschl. v. 31.1.2000 2 Ws 282/99, juris Rn. 12 (= NJW 2000, 1278); VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 10.5.2011 1 S 570/11, juris Rn. 9 (= NVwZ 2011, 958); OVG Berlin-Bbg., Beschl. v. 11.11.2010 OVG 10 S 32.10, juris Rn. 8 (= AfP 2010, 621); Burkhardt, in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 4 LPG Rn. 121, jeweils mit weiteren Nachweisen.

46 Dabei ist auch die im öffentlichen Leben wahrgenommene Funktion desjenigen, über den die Presse Auskunft begehrt, in die Abwägung einzustellen. Soweit wahre Tatsachen eine Frage von allgemeinem Interesse oder das Auftreten namentlich eines Politikers bzw. einer anderen Person des öffentlichen Lebens betreffen, sind die Privatinteressen regelmäßig weniger schutzwürdig.

47 Vgl. VerfG Bbg., Beschl. vom 21.4.2005 56/04, juris Rn. 33 (= LKV 2005, 401); siehe auch ebenso im Sinne eines herabgesetzten Privatschutzes gegenüber Informationsinteressen der Öffentlichkeit bei Politikern EGMR, Urt. v. 4.6.2009 21277/05, NJW 2010, 751, 752; allgemein zur Reichweite berechtigter Informationsinteressen der Öffentlichkeit in Bezug auf Personen des öffentlichen Lebens siehe etwa BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07, 1 BvR 1626/07, juris Rn. 60 ff. (= BVerfGE 120, 180).

48 Nach diesen Maßstäben treten die aus dem Persönlichkeitsrecht folgenden privaten Geheimhaltungsinteressen des Beigeladenen als Person des öffentlichen Lebens hinter das Interesse der Öffentlichkeit an den begehrten Auskünften zurück.

Das Verwaltungsgericht hat zunächst zu Recht darauf abgestellt, dass der Beigeladene allein durch die Bekanntgabe des genauen Datums der Löschung in seiner über das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten informationellen Selbstbestimmung nicht zusätzlich nennenswert beeinträchtigt wird, weil aufgrund der Veröffentlichung im KammerReport I. 4/2015 ohnehin bereits bekannt ist, dass seine Zulassung als Rechtsanwalt im dritten Quartal 2015 erloschen ist. Was die weitere Frage angeht, ob die Zulassung zurückgenommen wurde, ob sie ohne oder gegen den Willen des Beigeladenen widerrufen wurde oder ob sie widerrufen wurde, nachdem der Beigeladene auf die Zulassung verzichtet hat, berühren die damit begehrten Informationen nicht dessen Privatsphäre, sondern, da sie in den Bereich der beruflichen Betätigung des Beigeladenen fallen, lediglich die Sozialsphäre. Während die Privatsphäre die private Lebensgestaltung in dem der Öffentlichkeit entzogenen Bereich (z. B. häuslicher Bereich, Ehe und Familie) schützt, umfasst die Sozialsphäre die Beziehung eines Menschen zu seiner Umwelt durch sein berufliches, wirtschaftliches oder sonstiges öffentliches Auftreten. Mit der Sozialsphäre ist mithin das Ansehen des Einzelnen in der Gesellschaft gemeint.

49 Vgl. dazu etwa Lang, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl. 2013, Art. 2 Rn. 43.

50 Wegen des Bezugs nach außen ist die Sozialsphäre weniger stark geschützt.

51 Vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse v. 25.1.2012 1 BvR 2499/09, 1 BvR 2503/09, juris Rn. 37 (= NJW 2012, 1500), und v. 14.9.2010 1 BvR 1842/08, 1 BvR 2538/08, 1 BvR 6/09, juris Rn. 55 (= NJW 2011, 740), sowie Kammerbeschl. v. 21.8.2006 1 BvR 2606/04, 1 BvR 2845/04, 1 BvR 2846/04, 1 BvR 2847/04, Rn. 35 (= NJW 2006, 3406); Lang, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl. 2013, Art. 2 Rn. 43 mit weiteren Nachweisen.

52 Dies führt dazu, dass worauf bereits das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat wahre Tatsachenbehauptungen, die Vorgänge aus der Sozialsphäre benennen, grundsätzlich hingenommen werden müssen. Denn das Persönlichkeitsrecht verleiht seinem Träger keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist. Die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird bei der Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre des Betroffenen regelmäßig erst überschritten, wo sie einen Persönlichkeitschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht, etwa bei einer unzulässigen Stigmatisierung, sozialen Ausgrenzung oder Prangerwirkung.

53 Vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse v. 8.6.2010 1 BvR 1745/06, juris Rn. 21 (= NJW 2011, 47), und v. 17.12.2002 1 BvR 755/99, 1 BvR 765/99, juris Rn. 32 f. (= NJW 2003, 1109), sowie Beschl. v. 24.3.1998 1 BvR 131/96, juris Rn. 45 f. (= BVerfGE 97, 391)

54 Das ist nicht der Fall, wenn bekannt wird, ob der Beigeladene die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gegen oder ohne seinen Willen verloren hat oder ob er auf sie verzichtet hat. Im Ergebnis Entsprechendes gilt hinsichtlich der Frage, aus welchen der in § 14 Abs. 1 i.V.m. § 7 Nr. 1 bis 10 BRAO genannten Gründe die Zulassung des Beigeladenen zur Rechtsanwaltschaft gegebenenfalls zurückgenommen wurde bzw. aus welchen der in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 bis 9 BRAO genannten Gründe die Zulassung gegebenenfalls widerrufen wurde. Auch die einzelnen gesetzlichen Rücknahme- und Widerrufsgründe betreffen mit Ausnahme von § 14 Abs. 1 i.V.m. § 7 Nr. 7, § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO jedenfalls ohne die von dem Auskunftsbegleichen nicht erfasste Kenntnis der dahinter stehenden Sachverhalte allein die Sozialsphäre. Soweit sie nicht bereits im Ausgangspunkt unverfänglich sind (§ 14

Abs. 1 i.V.m. § 7 Nr. 8 und 10, § 14 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 9 BRAO) oder nach Lage der Dinge ohnehin auszuschließen sein dürften (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 7 Nr. 1 und 2, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BRAO), mag mit ihrer Preisgabe im Einzelfall zwar eine mögliche Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruchs des Beigeladenen verbunden sein. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass dem Beigeladenen insoweit ein umfassender Verlust an sozialer Achtung drohte. Umgekehrt können gerade diese Angaben wie eingangs dargelegt von hohem öffentlichen Interesse hinsichtlich der Eignung des Beigeladenen für das von ihm angestrebte politische Mandat sein. Anders verhält es sich im Ausgangspunkt lediglich in Bezug auf die Regelungen in § 14 Abs. 1 i.V.m. § 7 Nr. 7, § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Sollten Rücknahme bzw. Widerruf der Zulassung des Beigeladenen wegen schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigungen erfolgt sein, wäre (zumindest primär) dessen Privatsphäre betroffen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass auch insofern ein ausgeprägtes öffentliches Informationsinteresse besteht. Es drängt sich auf, dass jemand, der aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, auch nicht in der Lage wäre, den Aufgaben und Verpflichtungen als Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen nachzukommen. Der Senat hält es daher mit dem Verwaltungsgericht für gerechtfertigt, das Geheimhaltungsinteresse des Beigeladenen auch hier hinter das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurücktreten zu lassen, zumal eine zugrunde liegende Erkrankung als solche nicht konkret offenbart werden würde. Dem steht nicht entgegen, dass die Bewerber um ein Landtagsmandat von Gesetzes wegen keinen Gesundheitsnachweis führen müssen. Dieser Umstand spricht nicht dagegen, im Einzelfall die Informationen, dass ein Wahlbewerber aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein wird, das Mandat erwartungsgemäß wahrzu-

nehmen, der Presse und damit letztlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

55 Der Schutz der persönlichen Belange des Beigeladenen wird entgegen der Ansicht der Beschwerde schließlich nicht dadurch verstärkt, dass eine offizielle amtliche Auskunft der Antragsgegnerin in der Öffentlichkeit besonders Gewicht hätte. Dieser Gesichtspunkt mag insbesondere im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in Rolle spielen, weil es in diesem Verfahrensstadium zwar zwangsläufig (noch) an einem Schuldnachweis fehlt, gleichwohl jedoch die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeit die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt.

56 Vgl. dazu den von der Antragsgegnerin angeführten Beschluss des VG Stuttgart vom 22.11.2016 10 K 7029/16, juris Rn. 6.

57 Darum geht es hier aber schon im Ansatz nicht.

58 cc) Die Auskunftserteilung verletzt auch keine überwiegenden öffentlichen Belange in Gestalt des von der Antragsgegnerin geltend gemachten Funktionsinteresses. Ob die Antragsgegnerin (auch zukünftig) Presseanfragen beantworten muss, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Soweit die Antragsgegnerin befürchtet, bei einem Erfolg der Antragstellerin seien in Zukunft weitere Auskunftsbegehren von Journalisten zu besorgen, ist dies Folge dessen, dass die Antragsgegnerin zu den informationsverpflichteten Stellen gehört und deshalb von Rechts wegen einer grundsätzlichen presserechtlichen Auskunftspflicht unterliegt. Im Übrigen ist weder substantiiert dargelegt noch sonst erkennbar, dass hierdurch ein geordneter Geschäftsbetrieb mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden könnte.

59 2. Schließlich hat das Verwaltungsgericht zutreffend das Beste-

ven eines Anordnungsgrunds für die Erteilung der begehrten Auskünfte bejaht. Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist nötig, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

60 In Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche darf an die Annahme eines schweren, die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Nachteils kein zu enger Maßstab an-

gelegt werden. Demgemäß ist zwar einerseits erforderlich, andererseits aber auch ausreichend, dass für die begehrte Auskunft ein gesteigertes öffentliches Interesse vorliegt sowie ein starker Gegenwartsbezug besteht.

61 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.9.2014 1 BvR 23/14, juris Rn. 25 ff., 30 (= NJW 2014, 3711); BVerwG, Beschl. v. 22.9.2015 6 VR 2.15, juris Rn. 22

(= NVwZ 2016, 945); OVG NRW, Beschl. v. 20.1.2017 15 B 1289/16, juris Rn. 36.

62 Ein derartiges gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug ergeben sich hier zwanglos mit Blick auf die am 14. Mai 2017 stattfindenden Landtagswahlen.

Veranstaltungshinweise

Versehentlich wurde in der beiliegenden Veranstaltungsbroschüre 2. Halbjahr 2017 ein falscher Referent in der Veranstaltung des Bonner Anwaltvereins e.V am 22.9.2017 aufgeführt. Es handelt sich nicht um Prof. Dr. Stephan Arens – wie in der Broschüre auf Seite 12 abgedruckt – sondern Referent ist Matthias Arens.

Update Gesellschaftsrecht

**Freitag, 22.9.2017,
14.00 – 19.30 Uhr
Universitätsclub Bonn,
Konviktstr. 9, 53113 Bonn**

Referenten:

Dr. Andreas Menkel, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bonn

Prof. Dr. Ulrich Tödtmann, RA, Bonn
Matthias Arens, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht und FA für Steuerrecht, Bonn

Dr. Christian Weis, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bonn

Dr. Daniel Lochner, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bonn

Kostenbeitrag:

105 Euro Mitglieder
155 Euro Nichtmitglieder
55 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fortbildungsbescheinigung gem. § 15 FAO: 5 Zeitstunden

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.bonner.anwaltverein.de.

3. Kölner Syndikus-Rechtstag

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln, die Rechtsanwaltskammer Köln und der Kölner Anwaltverein e.V. (KAV) laden gemeinsam mit den Ausschüssen Syndikusanwälte und Steuerrecht sowie dem Arbeitskreis Gesellschaftsrecht im KAV zum dritten Kölner Syndikus-Rechtstag ein.

**Freitag, 29.9.2017,
9.00 Uhr – 17.00 Uhr
IHK Köln, Börsen-Saal
Unter Sachsenhausen 10–26
50667 Köln**

Mit unserer gemeinsamen Veranstaltung bieten wir Ihnen neben Informationen insbesondere die Gelegenheit zum kollegialen Austausch auf regionaler Ebene.

Neben aktuellen rechts- und steuerpolitischen Inhalten wird natürlich auch das Recht der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte ein zentrales Thema sein.

Bei der Teilnahme an dem jeweils fachlich passenden Vortrag wird voraussichtlich je eine Stunde als Fortbildungsnachweis i. S. d. § 15 FAO (IntWR, H&GR, Steuer- und Strafrecht sowie Vergaberecht) anerkannt. Für den Erhalt dieses Nachweises ist der Eintrag in die ausliegende Teilnehmerliste obligatorisch.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ihk-koeln.de.

Anwaltsrecht/ Berufsrecht

Scheinsozius und Scheinsozietät

Die Auswirkungen des Rechtsscheins in GbR und PartG

Von Dr. David Cassian Markworth
2016. 474 Seiten. Gebunden. 120 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied – ISBN 978-3-452-28742-7

Junge Rechtsanwälte beginnen ihre berufliche Tätigkeit heute vermehrt als Angestellte. Dennoch werden sie oftmals bereits nach kurzer Zeit namentlich auf dem Kanzleibriefbogen ihrer Sozietät geführt. Die namentliche Nennung auf dem Briefbogen erweckt bei den Mandanten die fälschliche Erwartung, der genannte Rechtsanwalt werde als Gesellschafter für die eigene Arbeit in Erfolg und Misserfolg einstehen. Diese Arbeit untersucht, inwiefern diese fälschliche Erwartung eine Haftung im Außenverhältnis auslösen kann, wie sich die Haftung rechtssicher ausschließen lässt und wie ein nach Außen haftender Nichtsozius im Innenverhältnis zu reagieren hat.

Einzunehmen waren dabei zwei Perspektiven: Auf der einen Seite diejenige der Rechtsanwälte, die nicht über das Notwendige hinaus haften wollen, aber auch nur schwer darauf verzichten können, sich gegenüber den Mandanten in einem möglichst günstigen Licht zu präsentieren. Auf der anderen Seite galt es die Perspektive der Mandanten einzunehmen. Sie wissen nicht, wie die wirklichen Verhältnisse in der Sozietät sind und müssen daher vor einem aus ihrem Irrglauben resultierenden Schaden geschützt werden. Die in diesem Zusammenhang ergangene Rechtsprechung hat sich über die Jahre verselbstständigt und von dem ursprünglich zugrunde gelegten dogmatischen Modell in einigen Punkten entfernt. Zu weit, wie gezeigt wird. Es wird daher für eine dogmatisch überzeugende Lösung plädiert und ein eigenes Konzept vorgestellt.

Arbeitsrecht

Die Einigungsstelle

Von Martin Wenning-Morgenthaler
7. Aufl. 2017. 600 Seiten. Gebunden. 64 Euro. Wolter Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied – ISBN 978-3-472-08968-1

Die betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtliche Einigungsstelle ist ein betriebsverfassungsrechtliches Hilfsorgan eigener Art, das dazu dient, Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. Personalrat zu schlichten. Die Einigungsstelle ist kein Schiedsgericht, wie es in der Zivilprozessordnung geregelt ist. Sie wendet nicht nur das Gesetz an, sondern kann auch selbst Recht setzen, zum Beispiel in einem Sozialplan Abfindungsansprüche der Arbeitnehmer begründen.

Haben sich die Fronten zwischen Betriebs- bzw. Personalrat und Arbeitgeber verhärtet, ist die Anrufung der Einigungsstelle oft der einzige Weg, doch noch zu einer sinnvollen Lösung zu kommen. Viele betriebliche Fragen werden heute durch eine Einigungsstelle entschieden, da immer mehr Arbeitgeber darauf zurückgreifen.

Abmahnung

Von Wolfgang Kleinebrink
3. Aufl. 2017. 304 Seiten. Kartoniert. 39 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied – ISBN 978-3-472-08987-2

Die Abmahnung ist in der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis von erheblicher Bedeutung. Sie ist regelmäßig eine notwendige Vorstufe zu einer ordnungsgemäßen Kündigung. Die Abmahnung beruht allein auf Richterrecht. Die Kenntnis der einschlägigen Entscheidungen, die im Buch systematisch dargestellt werden, ist daher unerlässlich.

Für die Neuauflage wurde das Buch vollständig überarbeitet und erweitert.

Eine Checkliste zur Abmahnung und über 40 Muster zu konkreten Fall-

konstellationen machen das Buch zu einem praktischen Arbeitsmittel. So findet der Nutzer u. a. Muster zur Abmahnung wegen

- Nichtleistung und Verzug (z. B. Arbeitsverweigerung)
- Schlechtleistung
- Verstoßes gegen Handlungspflichten (z. B. verspätete Anzeige bei Arbeitsunfähigkeit)
- Verstoßes gegen Unterlassungspflichten (z. B. unzulässige Nebentätigkeit, verbotene private Internetnutzung).

Insolvenzrecht

Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht

Herausgegeben von Dr. Andreas Schmidt

6. Aufl. 2017. 3.024 Seiten. Gebunden. 189 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied – ISBN 978-3-452-28639-0

Neben der Einarbeitung der aktuellen Gesetzesinitiativen wird die Neuauflage des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht sich wie gewohnt durch die sehr praxisnahe Gestaltungsweise von der übrigen Kommentarliteratur im Insolvenzrecht abheben. Optisch leicht erkennbar sind innerhalb der Kommentierung Praxisbeispiele, Checklisten und Formulierungsbeispiele eingefügt. Die stark durch Praktiker im Anwaltsbereich geprägte Autorenschaft garantiert auch in dieser Auflage die Verwendbarkeit in der Fallbearbeitung, um Haftungsrisiken und typische Fehler zu vermeiden.

Für den Hamburger Kommentar ebenso kennzeichnend ist die Darstellung des gesamten Insolvenzrechts, mit einer umfassenden und präzisen Kommentierung der InsO sowie der sich angliedernden Rechtsgebiete wie dem insolvenzrechtlich relevanten Gesellschaftsrecht (Gesellschafter-, Geschäftsführer- und Beraterhaftung), der EulnsVO, der EGInsO, der InsVV, VbrInsFV, InsOBekV sowie dem Insolvenzstrafrecht.

Insolvenzrecht**Kommentar**

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Ahrens, Prof. Dr. Markus Gehrlein und Dr. Andreas Ringstmeier
3. Aufl. 2016. 3.604 Seiten. Gebunden. 189 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied – ISBN 978-3-472-08669-7

Der Kommentar zum Insolvenzrecht ist das Zeitsparprogramm für alle Praktiker, die für insolvenzrechtliche Problemstellungen verlässliche Lösungen suchen. Der transparente Aufbau der Kommentierungen, der lösungsorientierte Stil mit vielen Beispielen und die Fokussierung auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verschaffen dem Nutzer einen schnellen, intuitiven Zugang zur gesuchten Information.

So vereint der Kommentar zum Insolvenzrecht die Kompetenz anerkannter Experten aus allen Bereichen des Insolvenzrechts: Rechtsanwälte und Fachanwälte für Insolvenzrecht, Richter aus allen drei Instanzen sowie vielfach ausgewiesene Wissenschaftler bieten verlässliche Hilfestellungen auch zu Fragen, die noch nicht höchstrichterlich geklärt sind.

Versicherungsrecht

**Münchener Kommentar zum
Versicherungsvertragsgesetz:
VVG**

Band 3: Nebengesetze, Systematische Darstellungen

Herausgegeben vom Dr. Theo Langheid und Prof. Dr. Manfred Wandt
2. Aufl. 2017. 1.932 Seiten. In Leinen. 399 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67313-9

Der aktuelle Band 3 enthält die Kommentierungen zu den Nebenvorschriften (mit Ausnahme der VVG-InfoV, die in Band 1 erläutert wird):

- EGVVG
- Internationales Versicherungsvertragsrecht
- §§ 307–309 BGB sowie
- die systematischen Darstellungen zu besonderen Gebieten und einzelnen Versicherungszweigen.

Die Orientierung ist durch Ordnungsziffern wesentlich erleichtert. Neu aufgenommen wurden die Themen Schiedsgerichtsbarkeit, Compliance und Sachversicherung.

Eine große Hilfe für Fachanwälte für Versicherungs- oder Verkehrsrecht, Rechtsanwälte, Richter, Versicherungsjuristen, Versicherungspraktiker und alle mit versicherungsrechtlichen Fragen befassten Personen.

Der Großkommentar zum VVG

- erläutert die Vorschriften des VVG und der Nebengesetze
- stellt alle wichtigen an das Versicherungsvertragsrecht angrenzende Gebiete ausführlich dar
- informiert in systematischen Einführungen über die verschiedenen Haftpflichtsparten und Versicherungszweige der Kompositversicherung
- behandelt die Probleme erschöpfend unter vollständiger Auswertung aller relevanten Literatur und Rechtsprechung sowie mit Blick auf die gesetzgeberischen Intentionen – ohne dabei den Praxisbezug zu vernachlässigen.

Zivilrecht/Zivilprozessrecht**ZPO****Kommentar**

Von Prof. Dr. Dr. Hanns Prütting und Prof. Dr. Markus Gehrlein
8. Aufl. 2016. 3.188 Seiten. Gebunden. 139 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln – ISBN 978-3-472-08679-6

Gesetzes- und Bearbeitungsstand 1.4.2016

Das Werk kommentiert die Zivilprozessordnung mit EGZPO, GVG und EGGVG, UKlaG, GerPräsWO, UNÜ, AVAG sowie allen wichtigen EG-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit (Brüssel-IIa-VO, EuBVO, EuGFVO, EuGVO, EuMVVO, EuV-TVO, EuZVO).

Neu in der 8. Auflage:

Die Gesetzesänderungen des vergangenen Jahres wurden voll inhaltlich berücksichtigt, insbesondere:

- Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsver-

fahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlichen Vorschriften vom 20.11.2015

- Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015
- Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.8.2015.

Immer bedeutsamer wird darüber hinaus die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, die in einzelnen Abschnitten zwischen 2014 und 2022 in Kraft tritt.

Zivilprozessordnung

Familienverfahren I Gerichtsverfassung I Europäisches Verfahrensrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Saenger

7. Aufl. 2017. 3.684 Seiten. Gebunden. 108 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-3487-0

Mit seiner zuverlässigen und akribischen Überarbeitung und Aktualisierung von Auflage zu Auflage, die keine wichtige Gesetzesänderung, Entscheidung und Rechtsentwicklung unbeachtet lässt, stellt er im täglichen Gerichtsgebrauch seine Klasse unter Beweis. Der Bundesgerichtshof zieht ihn oft heran.

Bereits berücksichtigt sind die neuesten Gesetzesänderungen:

- Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner
- Gesetz zur Änd. des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änd. der ZPO und kostenrechtlicher Vorschriften
- Gesetz zur Umsetzung der WohnimmobilienkreditRL und zur Änd. handelsrechtlicher Vorschriften
- Bilanzrichtlinie-UmsetzungsG
- Gesetz zur Umsetzung der RL über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der VO über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (Eu-

KoPfvODG, Inkrafttreten 18.1.2017)
– Vereinfachung der Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen für Bürger und Unternehmen sowie die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Streitfällen mit grenzüberschreitendem Bezug

Neu aufgenommen:

- EuErbVO – Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- IntErbRVG – Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz

Bereits eingearbeitet ist das SachVRÄndG vom 11.10.2016, das den Rechtsbehelf der Beschleunigungsrüge mit der Möglichkeit der Beschleunigungsbeschwerde für Fälle überlanger Verfahrensdauer in Umgangssachen in das FamFG einführt. Darüber hinaus werden verbindliche Qualitätsvorgaben für Sachverständige in Kindschaftssachen aufgestellt (§ 163 Abs. 1 FamFG).

Berufung im Zivilprozess

Herausgegeben von Dr. Karl Eichele, Prof. Dr. Bernd Hirtz und Dr. Rainer Oberheim

5. Aufl. 2017. 864 Seiten. Hardcover. Gebunden. 128 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied – ISBN 978-3-472-08951-3

Die Neuauflage des Handbuchs zur Berufung im Zivilprozess zielt auf die praktische Bewältigung des Prozessalltages in der Berufungsinstanz. Wertvolle Praxistipps, hilfreiche Formulierungsvorschläge sowie Entscheidungs-, Verfügungs- und Schriftsatzmuster geben sowohl dem Berufungsanwalt als auch dem Berufsrichter wichtige Hilfestellung in sämtlichen Problembereichen des Berufsrechts. Darüber hinaus ver-

weisen die Autoren auf typische Fehlerquellen und Haftungsfallen für einen erfolgreichen Umgang mit schwierigen Prozesssituationen. Das Werk erläutert aus Anwalts- und Richtersicht in systematischer Form die Neuentwicklungen des Berufsrechts und zeigt die Umsetzung der neuen Rechtslage in der Prozesspraxis auf.

Die 5. Auflage enthält folgende wichtige Neuerungen:

- Praktische Bewältigung der Neufassung des § 522 Abs. 2 ZPO (Berufungszurückweisung im Beschlussweg) mit erster Rechtsprechung;
- Entwicklungen zu § 169 GVG (Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren);
- Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (ERV-Gesetz)(insb. besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA));
- Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften vom 5.12.2012 (RechtsBehEG).

Sozialgerichtsgesetz: SGG

Kommentar

Von Dr. Jens Meyer-Ladewig, Wolfgang Keller, Dr. Stephan Leitherer und Dr. Benjamin Schmidt
12. Aufl. 2017. 1.671 Seiten. In Leinen. 95 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-70634-9

Das Sozialgerichtsgesetz ist nicht nur für alle Richter der Sozialgerichtsbarkeit und für Fachanwälte für Sozialrecht ein unverzichtbares Arbeitsmittel. Der Standardkommentar hat sich auch für Behörden, Rechtsanwälte, Gewerkschaften und Sozialversicherungsträger sowie alle Personen und Institutionen, die sich beruflich mit dem SGG zu beschäftigen haben, zur erfolgreichen Anlaufstelle bei der Lösung aller prozessualen Fragestellungen im Sozialgerichtsverfahren entwickelt.

Die Neuauflage berücksichtigt mit Bearbeitungsstand Januar 2017 u. a. folgende Gesetze:

- EU-KontopfändungsVODurchführungsgG
- G zur Änd. des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änd. des G über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Vergaberechtsmodernisierungsgesetz
- 5. SGB IV-Änderungsgesetz
- Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG

Allgemeines

Elektronischer Rechtsverkehr mit dem beA

Eine Einführung

Von Christopher Brosch, Friederike Lummel, Christoph Sandkühler und Daniela Freiheit

2017. 196 Seiten. Gebunden. 34 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied – ISBN 978-3-472-08970-4

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das am 28.11.2016 in Betrieb genommen wurde, ist das Kernstück dieser Einführung zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV). Sie richtet sich vor allem an Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter sowie alle weiteren Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr. Das Buch stellt sowohl die rechtlichen als auch die technischen Hintergründe und Entwicklungen vom Beginn des ERV bis hin zur heutigen Situation dar. Die Funktionen des beA werden umfassend erläutert, genauso die aktuelle, mitunter kontrovers diskutierte Rechtslage. Der Leitgedanke der Darstellung bleibt aber die praktische Relevanz für den Anwender.

SchmerzensgeldBeträge 2017

mit CD-ROM plus Online-Zugang

Von Susanne Hacks, Wolfgang Wellner und Frank Häcker

35. Aufl. 2017. 836 Seiten. Broschiert. 109 Euro. Deutscher Anwalt Verlag, Bonn – ISBN 978-3-8240-1448-4

Die Neuauflage liefert Ihnen mehr als 3.000 aktuelle Urteile deutscher Ge-

richte übersichtlich aufgeschlüsselt – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen. Profitieren Sie von der intelligenten Verlinkung in der Online-Version und holen Sie sich den passenden Volltext des Urteils auf Ihren PC.

Darüber hinaus erläutert die Einleitung des Werks Grundlagen der Schmerzensgeldbemessung und aktuelle Streitfragen, wie z. B. die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers.

Die Vorteile:

- Rund 200 neue relevante Urteile mit Stand August 2016
- Bessere Übersicht durch alphabetische Sortierung
- Rechtssicher: alle aktuellen, aber auch wichtige ältere Urteile – hervorragend sortiert
- Zeitsparend: schnelle Orientierung im Buch durch „Querlesen“ der kompletten Tabelle
- Praxisorientiert: Checklisten, Tipps und Formulierungsbeispiele erleichtern die Bearbeitung des eigenen Falls
- Zusatznutzen: das unfallmedizinische Wörterbuch mit fast 1.300 Stichwörtern.

Inkl. CD-ROM mit über 4.500 Urteilen:

- Mit umfangreichem und praktischem Anwenderhandbuch
- Bedienfreundlich: direkte Verlinkung vom Urteil ins medizinische Wörterbuch
- Funktional: Schnellere Recherche nach der Art der Verletzungen

Inkl. Online-Version mit juris-Zugang:

- Umfassend: Alle Urteile mit juris-Rechtsprechung im Volltext verlinkt
- Innovativ: präzise Suche durch intuitiv benutzbare Rechercheober-

fläche und intelligente Suchfunktionen

- Praktisch: SchmerzensgeldBeträge sind online von überall und jederzeit abrufbar

Schiedsgericht und Schiedsverfahren

Von Prof. Dr. Rolf A. Schütze

6. Aufl. 2016. 342 Seiten. 67 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-69245-1

Das Werk erläutert die Grundlagen des Schiedsverfahrens, stellt die Beteiligten am Verfahren vor, schildert den Gang des Schiedsverfahrens und setzt sich mit der Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche auseinander. Weiter werden Verfahren für besondere Sachgebiete vorgestellt, wie z. B. arbeits-, patent- und kartellrechtliche Schiedsverfahren.

Die Neuauflage bietet jetzt Erläuterungen zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit und berücksichtigt im internationalen Bereich die Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in die Schiedsordnungen mehrerer bedeutender institutioneller Schiedsgerichte.

Partner werden in der Anwaltskanzlei

Herausgegeben von Dr. Stephan Spehl

2. Aufl. 2016. 336 Seiten. Kartoniert. 39 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-68454-8

Wie werde ich Partner in einer Anwaltskanzlei? Diese spannende Frage treibt sicherlich eine Vielzahl der angestellten Anwältinnen und Anwälte um, insbesondere die jüngeren Associates in den größeren Büros. Dieses Werk lässt bei dieser Frage diejenigen zu Wort kommen, die es be-

reits geschafft haben: die Partner selbst. Daneben vermitteln aber auch erfolgreiche Unternehmensjuristen, teils ehemalige Associates, und Personalvermittler einen anderen Blickwinkel auf das Thema.

Im Focus stehen die bereits etablierten Partnerinnen und Partner aus internationalen Wirtschaftskanzleien, aber auch aus Kanzleien mittlerer Größe, aus Deutschland, Österreich, Schweiz und USA. Die Palette reicht von erfahrenen, langjährigen Partnern bis zu eher frisch gekürten. Die Verfasser vermitteln ihre persönlichen Erfahrungen und geben wertvolle Ratschläge für die eigene Karriere.

Aus dem Inhalt:

- Nicht Ehe, aber tiefgreifende Freundschaft
- Ohne Plan, aber nicht planlos
- Partner werden – Partner sein
- Ein Deutscher in New York
- Inspiration und Transpiration
- Blick des Personalberaters
- Am besten durch Handschlag
- Die extra Meile.

Vorteile auf einen Blick

- Einblicke von denen, die es kürzlich geschafft haben
- Tipps und Entscheidungshilfen für die Karriereplanung
- Erfahrungsbericht und Wegweiser für junge Anwälte.

Zur Neuauflage

In der Neuauflage berichten insbesondere Partner, die in jüngster Vergangenheit den Sprung geschafft haben; darunter einige Juristinnen. Außerdem bringen Unternehmensjuristen und Personalberater ihre Sicht auf die Thematik ein. Auch die Frage der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird beleuchtet.

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kolleginnen und Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Fritz Joachim Arnold* – am 3.5.2017

Rechtsanwalt *Jürgen Lepek* – am 26.4.2017

Rechtsanwalt *Prof. Dr. Rüdiger Philipowski* – 8.5.2017

Rechtsanwalt *Prof. Chrysan von Sturm zu Vehlingen* – 26.5.2017

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Abram-Pires Aragão Saboia, Saskia, Köln	26.4.2017
Adenauer, Konrad, Köln	30.5.2017
Adenauer, LL.M. (China), Matthias, Köln	21.3.2017
Alcazar Reategui, Franziska, Köln	27.6.2017
Altpeter, Bernard, Köln	11.4.2017
Anders, Miriam, Stadt Buenos Aires	14.3.2017
Aran, Benjamin, Köln	14.3.2017
Bache, LL.M., Volker, Bonn	11.4.2017
Balog, Ramona, Köln	16.5.2017
Banaschik, Mary Elizabeth, Köln	28.6.2017
Basten, Bernd, Köln	13.6.2017
Beneke, Christine, Köln	21.3.2017
Bensberg, Moritz, Rheinbach	11.4.2017
Berg, Caroline, Köln	14.3.2017
Bergner, Kristian, Bonn	3.5.2017
Bertkau, Sascha, Köln	13.6.2017
Binder, Carla, Köln	21.3.2017
Blau-Hansen, LL.M.Eur., Kerstin, Frechen	18.5.2017
Blüm, Dr., Martin, Köln	11.4.2017
Bobowk, Maren, Bonn	3.5.2017
Brandt, Ruth, Geilenkirchen	26.4.2017
Bredow, Mario, Köln	21.3.2017
Brenner, Barbara Maria, Bonn	11.5.2017
Bronny, Carsten, Köln	3.4.2017
Budde, Fabian, Köln	14.3.2017
Buley, Annkatrin, Köln	16.5.2017
Burger, Franz, Königswinter	3.5.2017
Burtoft, Neal, Köln	30.5.2017
Büttgenbach, Markus, Siegburg	13.6.2017
Christmann-Thoma, LL.M., Julia, Frechen	16.5.2017
Claßen, Dr., Jörn, Köln	26.4.2017
Daimagüler, Dr., Mehmet Gürcan, Bonn	8.6.2017
Derfuß, Dorothea, Köln	14.3.2017
Dieterling, Heike, Bonn	26.6.2017
Dogan, Aylin, Leverkusen	26.4.2017
Domann, Marco, Bergneustadt	19.6.2017
Ehrlich, Isabelle, Köln	16.5.2017
Emrich-Katzin, Stefanie, Bergheim	11.5.2017

Erlenkötter, Sarah, Köln	14.3.2017
Feier, Andreas, Bergisch Gladbach	11.4.2017
Fischbach, Dr., Anna, Köln	30.5.2017
Flesch, LL.M.(Auckland), Michael, Bonn	14.3.2017
Flohr, Dennis, Bonn	8.4.2017
Forouzan, Regina, Zürich	27.6.2017
Freifrau von Girsewald, Anna-Catharina, Köln	18.5.2017
Freiherr von Böselager, Maximilian, Köln	13.6.2017
Fröhlich, Sarah, Köln	13.6.2017
Füchtenkord, Niklas, Köln	27.6.2017
Fuhr, Michael, Köln	30.5.2017
Gaßmann, Theresa, Bonn	11.4.2017
Gehrig, Maitre en droit, Christina, Köln	4.4.2017
Gerardy, Patrick, Köln	21.3.2017
Grauer, Florian, Köln	21.3.2017
Grözinger, Andreas, Köln	26.4.2017
Grzesiek, Dr., Mathias, Köln	30.5.2017
Gundelach, Dr., Lasse, Bonn	10.4.2017
Gündüz, Lisa-Catharina, Luxembourg	11.4.2017
Gyamfuaa, Mary, Düsseldorf	19.5.2017
Hahn, Daniel, Köln	16.5.2017
Hannemann, Christian, Bonn	3.5.2017
Hansen, Jan, Köln	26.4.2017
Hardebeck, LL.M., Olivia, Köln	13.6.2017
Häsemeyer, Mark Karl, Frechen	11.4.2017
Hausmann, Annika, Köln	27.6.2017
Hausner, Xaver, Köln	13.6.2017
Havlat, Melanie, Bonn	13.6.2017
Heijmen, Dr., Pierre, Diepoldsau	30.5.2017
Heinz, LL.M., Marie-Isabel, Bonn	16.3.2017
Hejl, Miriam, Bonn	3.5.2017
Hendricks, Nora, Köln	21.3.2017
Henne, Jörg Frederik, Wachtberg-Villiprott	28.4.2017
Herak, Tamara, Köln	30.5.2017
Hermann, Ursula, Alsdorf	26.4.2017
Heuser, Felix, Köln	21.3.2017
Hoff, LL.M., Clemens, Köln	29.6.2017
Hoffmann, Jennifer, Köln	21.3.2017
Höller, Dr., Sandra, Köln	21.3.2017

Hömke, Grit, Köln	27.3.2017	Nowack, Manuela, Köln	14.3.2017
Horn, Dominik, Köln	27.6.2017	Olbertz, Andrea, Köln	14.3.2017
Ippach, Jan, Köln	13.6.2017	Orlowski, Anna, Köln	26.4.2017
Jahn, Christopher, Köln	16.5.2017	Özdemir, Karaca Özkan, Bonn	14.3.2017
Jäkel, Kristine, Köln	21.3.2017	Pacher, Carina, Köln	20.4.2017
Jese-Pirogov, Julia, Köln	16.5.2017	Patze, Anna Theresa, Köln	26.5.2017
Jochum, Dr., Georg, Köln	20.3.2017	Peters, Dr., Jörn, Köln	19.4.2017
Jolliet, Jessica, Bonn	27.6.2017	Pieper, LL.M.Eur., Julia, Bonn	11.4.2017
Juhn, B.A., Christoph, Köln	21.3.2017	Pischny, Franziska, Köln	26.4.2017
Kampher, Hannah-Maria, Köln	26.4.2017	Pixberg, Daniel, Leverkusen	30.5.2017
Kierdorf, Kim, Köln	13.6.2017	Poguntke, Dr., David, Köln	26.6.2017
Kiparski, Dr., Gerd, Köln	10.4.2017	Prystawik, Phillip, Köln	2.5.2017
Klein, Laura, Köln	30.5.2017	Przygode, Charlotte, Bonn	3.5.2017
Klenk, Katharina, Köln	27.6.2017	Raabe, Frank, Aachen	15.6.2017
Knaebel, Claudia, Bonn	2.5.2017	Raszawitz, Phillip, Köln	11.4.2017
Kocer, Tülay, Bonn	10.4.2017	Reimsbach, Madita, Köln	27.6.2017
Koch, Ulrich, Brühl	26.4.2017	Reitter, Antonia, Köln	26.4.2017
Kokkinos, Seraina, Köln	30.5.2017	Remmel, Stefan, Köln	11.4.2017
Kraemer, Thomas, Köln	27.6.2017	Reske, Harald, Köln	27.6.2017
Kraft, Josephine, Köln	11.4.2017	Riechert, Christian, Köln	22.5.2017
Kramp, Mareike, Köln	26.4.2017	Rödding, Dr., Adalbert, Köln	26.6.2017
Kreit, Zeljka, Köln	30.5.2017	Rodenbach, Lars, Bergheim	20.6.2017
Krings, Martin, Köln	3.5.2017	Rohdenburg, Philipp, Köln	21.3.2017
Krogoll, Karl, Köln	11.5.2017	Rost, Catharina, Köln	16.5.2017
Küffen, Robert, XP Kerkrade	11.4.2017	Runkel, LL.M., Christian, Köln	11.4.2017
Küpper, Elisabeth, Köln	16.5.2017	Saatkamp, Christina, Köln	16.3.2017
Landwehr, Vanessa, Köln	26.4.2017	Schaffrin, Dr., Daniel, Köln	27.6.2017
Langer, Jochen, Köln	30.5.2017	Schiller, LL.M., Kathrin, Köln	16.5.2017
Langner, Dipl.-Inform., Norbert, Bornheim	14.3.2017	Schindler-Glaser, Johannes, Siegburg	27.6.2017
Laux, Miriam, Köln	14.3.2017	Schleifenbaum, Matthias, Köln	24.5.2017
Lee, Young-Zu, Köln	19.5.2017	Schmidt, Christina, Bonn	3.5.2017
Leufgen, Martin, Leverkusen	21.3.2017	Schmidt, LL.M., Dennis, Köln	26.4.2017
Linden, Felix, Wuppertal	26.4.2017	Schmidt, Fabian, Bonn	26.4.2017
Löwenkamp, Dr., Kirsten Maike, Langerwehe	24.5.2017	Scholz, Dr., Christopher, Köln	13.6.2017
Lüning, Scarlett, Köln	21.3.2017	Schückes, Anna, Köln	13.6.2017
Lütgebaucks, Christian, Bonn	11.4.2017	Schulte-Richtering, Anke, Köln	11.4.2017
Mach, JUDr., Tomas, Königswinter	30.5.2017	Schulze Wartenhorst, Jan Bernd, Köln	10.4.2017
Magel, Alexander, Köln	21.3.2017	Schunk, Stephanie, Sankt Augustin	14.3.2017
Mannino, Isgard, Köln	14.3.2017	Schwindt, Dr., Michael, Bonn	4.4.2017
Manthey, LL.M., Leslie, Bonn	3.5.2017	Seck, Hermann, Düren	11.4.2017
Mathieu, Mylène, Köln	14.3.2017	Siegel, Simon, Leverkusen	30.5.2017
Maurer, Dania, Köln	21.3.2017	Siep, Anno, Köln	24.6.2017
Mayer-Sandrock, Dr., Andrea, Leverkusen	24.4.2017	Stawska-Höbel, Magdalena, Köln	10.4.2017
Medjdoub-Metinoglu, Salima, Köln	14.3.2017	Steinkemper, Hubert, Bonn	14.3.2017
Menzen, Karin, Bonn	26.4.2017	Steuer, Eva, Köln	13.6.2017
Mertsiotis, Konstantin, Brühl	21.3.2017	Stiebert, Tom, Köln	11.4.2017
Mette, Antonella, Pulheim	13.6.2017	Strack, Dr., Friederike, Köln	19.5.2017
Minkner, Dr., Martin, Köln	16.5.2017	Stutzinger, Matthias, Köln	11.4.2017
Mironjuk, Stefan, Bonn	22.4.2017	Taus, Maximilian, Bonn	27.6.2017
Miskewych, Maxim, Köln	3.4.2017	Tigges, David, Köln	26.4.2017
Moj, Markus, Köln	14.3.2017	Trebing, Christina, Köln	11.5.2017
Montag, Vivien, Köln	3.5.2017	Usebach, LL.M., Jens, Köln	3.4.2017
Moschel, Dr., Florian, Aachen	30.5.2017	van Hövell tot Westerflie, Walburga Baronin,	
Müller, Daniel, Köln	16.5.2017	Swisttal-Heimerzheim	16.6.2017
Müller, Maren, Aachen	2.5.2017	Vaupel, Jonas, Leverkusen	27.6.2017
Munzel, LL.M. oec., Kai, Köln	30.5.2017	Vitt, Dr., Maic, Köln	21.3.2017
Nadarzinski, Ulf, Köln	16.5.2017	Vogt, Julia, Hürth	14.3.2017
Neugebauer, Fabian, Köln	27.6.2017	von Morr, Charlotte, Bonn	13.6.2017

Rudaja-Melenberg, Lejla, Bonn	15.6.2017	Spiekermann, Klaus, Bonn	31.3.2017
Samek, Katharina, Leverkusen	31.3.2017	Spix, LL.M., Matthias, Köln	30.6.2017
Sarac, Nikola, Aachen	17.5.2017	Stein, Gabriele, Bonn	2.6.2017
Schaaf, Joseph, Köln	29.5.2017	Steinbrück, Birger, Köln	28.4.2017
Schäfer, Gudrun, Köln	30.4.2017	Stockhausen, Ulrike, Königswinter	31.3.2017
Schattenberg, Dr., Rolf-Dieter, Aachen	30.4.2017	Stracke, Bettina, Bad Neuenahr-Ahrweiler	6.6.2017
Scheben, Barbara, Köln	26.6.2017	Stracke, Stephan, Bonn	6.6.2017
Schenkelberg, Martin, Hennef	31.5.2017	Strauch, René, Morsbach-Alzen	7.4.2017
Schleitzer, Beate, Emmerich	13.6.2017	Strauch, Wolfram, Aachen	14.4.2017
Schlomberg, Philipp, Mönchengladbach	7.6.2017	Strich, Dr., Franziska Ulrike, Köln	30.6.2017
Schmitt, Benno, Köln	25.5.2017	Stubbe, Wolfgang, Bad Honnef	31.5.2017
Schneider, Sebastian, Siegburg	18.5.2017	Süßmilch, Jenny, Mechernich	26.6.2017
Schröder, Gerd, Bonn	30.6.2017	Tharra, Karoline, Eschweiler	29.5.2017
Schröder, Ursula, Bonn	30.6.2017	Thiem, Gunnar, Siegburg	30.6.2017
Schultes, Dr., Hans-Jörg, Bonn	22.6.2017	Towara, Dr., Cécile, Köln	28.4.2017
Schumacher, Samirah, Jülich	1.6.2017	Udwari, René, Bonn	2.5.2017
Schwarzenthal, Miriam, Köln	30.4.2017	Völker, Dr., Antje, Leverkusen	21.3.2017
Schwerdtfeger, Daniela, Köln	31.3.2017	von Notz, Isabelle, Leverkusen	15.5.2017
Seelbach, Dr., Annelen, Köln	3.6.2017	Weber, LL.M., Harald Ludwig, Bonn	11.5.2017
Seidel, Hendrik, Köln	3.4.2017	Weerth, Wilhelm, Bonn	15.3.2017
Siegel, LL.M., Caroline, Köln	20.3.2017	Weingart, Daniel, Köln	31.3.2017
Söbbeke, Dr., Marie-Sophie, Bonn	15.5.2017	Werthmann, Martin, Bonn	28.4.2017

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

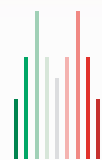


MEDIATION,

**DAS IST DOCH ZUERST TRALLALA
UND ANSCHLIESSEND HOPSASA!**

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Anwaltswissen kompakt.

Jederzeit gut beraten

Das erfolgreiche Handbuch verbindet die Darstellung von **materiellem** und **prozessuellem Recht** mit Fragen des Berufsrechts und der Kanzleiorganisation. Es bietet

- eine **praxisgerechte Auswahl** von 67 wichtigen Themen für Anwälte
- eine kompakte und an der Praxis orientierte Darstellung mit über **150 Checklisten**
- wichtige **Hinweise** und **Tipps** zu den wesentlichen Fragen der anwaltlichen Berufsausübung von erfahrenen Praktikern.

Alles, was der Anwalt braucht

Das umfassende Werk behandelt die wichtigsten Prozesse und Verfahren mit dem Schwerpunkt auf dem Zivilprozess und dem Zivilrecht. Erläutert sind aber auch der Kündigungsschutzprozess, sozialrechtliche Verfahren, verwaltungsrechtliche Verfahren, strafrechtliche Verfahren u.a.m. Ebenfalls abgedeckt sind wichtige Bereiche wie strafrechtliche Risiken des Anwaltsberufs, das anwaltliche Gebührenrecht (RVG), das Berufsrecht sowie die Kanzleiorganisation.

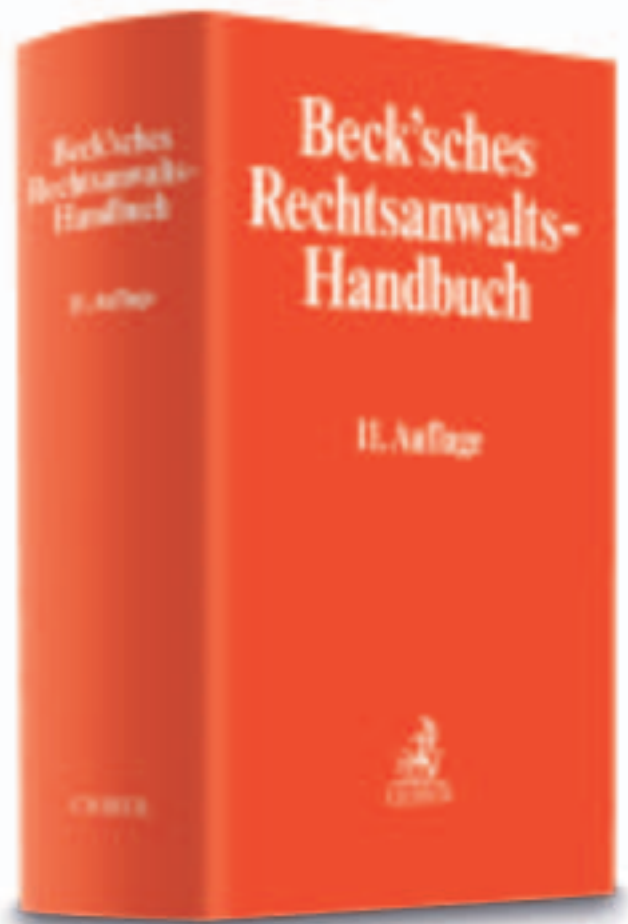
Neu in der 11. Auflage

ist ein Kapitel zum **Stiftungsrecht**. Berücksichtigt sind zudem folgende Neuerungen:

- die Anforderungen durch das besondere elektronische Anwaltspostfach (**beA**)
- die Mietpreisbremse
- das **2. KostRMoG**
- die **PKH-Reform**

Der Klassiker für die Handbibliothek des Rechtsanwalts

Besonders geeignet für Berufseinsteiger und Kanzlei-gründer. Von dem Werk profitieren aber auch erfahrene Rechtsanwälte, die sich schnell in ein neues Rechtsgebiet einarbeiten müssen.



Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch

11. Auflage. 2016

XXVI, 1847 Seiten. In Leinen € 139,-

ISBN 978-3-406-67833-2

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/bfzczzr

Justiz heute: zwischen Anspruch und Realität.



Von **Joachim Wagner**, promovierter Jurist und Journalist, war fast zehn Jahre Leiter und Moderator des Fernsehmagazins PANORAMA. Er ist auch Autor des Buches »Vorsicht Rechtsanwalt«.
2017. VII, 270 Seiten. Gebunden € 29,80
ISBN 978-3-406-70714-8

Durch die hohe Belastung von Richtern und Staatsanwälten ist eine neue Rechtsprechungskultur entstanden: **Die traditionelle Rechtsprechung wird zunehmend durch einvernehmliche Konfliktlösung ersetzt.**

Die These von der Überlastung der Justiz könnte eine Mär sein, wenn nur die Arbeit gerechter verteilt wäre. Das haben fast **200 Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten** ergeben.

Auf ihrer Basis beschreibt das Buch unter anderem das ungeklärte Selbstverständnis der Richter, eine neue junge Richtergeneration sowie die Feminisierung der Justiz und ihre Folgen.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 166760



Köln 2017/2018 Fachanwalts-Lehrgänge

- ▶ **Medizinrecht** Start: 12.10.2017
 - ▶ **Vergaberecht** Start: 12.10.2017
 - ▶ **Bau- & ArchitektenR** Start: 26.04.2018
- mit Durchführungsgarantie

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de



Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de



Es geht kein Mensch über diese Erde, den Gott nicht liebt.

Friedrich von Bodelschwingh



Bethel setzt sich für Menschen
mit Behinderungen ein.

www.bethel.de

Bethel

377

Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir
Gesamtbeilagen von

Rechtsanwaltskammer Köln
C.H.BECK oHG

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Fallen Sie auf!

Rahmen Sie Ihre Anzeige ein oder
nutzen Sie Ihr Firmenlogo.

Ohne Gestaltungsrasterangaben
wird Ihre Anzeige im Fließsatz
ohne Rahmen veröffentlicht.



Köln § 15 FAO Seminare

2017

Familienrecht

► Vermögensauseinandersetzung im Familienrecht

am 12.10.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

► Internationales Familienrecht

am 13.10.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

Medizinrecht

► Arzneimittel- und Apothekenrecht aktuell

am 12.10.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

► Arztstrafrecht aktuell

am 13.10.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

Steuerrecht

► Update Steuerrecht

am 19.10.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

► Umsatzsteuer-Sonderprüfung

am 20.10.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

15-Std. Kombi-Rabatt

2. Seminar **15%**
3. Seminar **30%**
und alle folgenden

Kombipreise – Entscheiden Sie selbst!

Kombinieren Sie Ihre § 15 FAO-Seminare nach **Ihren** Bedürfnissen.

Sie erhalten für die Buchung des **2. Seminars** auf dieses einen **Rabatt von 15%*** und ab dem **3. Seminar** auf dieses sogar **30%*** - egal in welchem Fachbereich!

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBBER-seminare.de

ARBBER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

Wichtig für alle.



Vorsorge für Unfall,
Krankheit und Alter
Broschüre, herausgegeben
vom Bayerischen Staats-
ministerium der Justiz,
Geheftet € 5,50
ISBN 978-3-406-70879-4

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG ·
80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 134763


C.H.BECK

Überzeugen mit Stil.



Von Tonio Walter

3. Auflage. 2017. XX, 298 Seiten. In Leinen € 22,90
ISBN 978-3-406-69867-5

Juristische Texte

genießen einen verheerenden Ruf. Die Vorwürfe reichen von Schachtelsätzen über Substantivierungen bis hin zur unverständlichen Fachterminologie.

Besser machen

lässt sich in der Tat vieles, und zwar mit ganz einfachen Mitteln. Die Kleine Stilkunde für Juristen sensibilisiert ihre Leser auf sympathische Weise für die weitverbreiteten Schwächen der Juristensprache und hilft, die eigenen **Texte lesbarer, überzeugender, erfolgreicher** zu gestalten. Dabei garantiert die gesunde Mischung aus Stilregeln, Beispielen, kleinen Übungen sowie Exkursen in Sprachwissenschaft, Literatur und Geschichte eine ebenso anschauliche wie **nutzbringende** Lektüre.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG ·
80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 166877


C.H.BECK

VERLAG C.H.BECK

Recht – Steuern – Wirtschaft

Die Verlagsgruppe C.H.BECK ist mit ihrem Verlagsgeschäft, ihren Druckereien, Buchhandlungen und Beteiligungen ein führendes Medienunternehmen. Mehr als 2.000 Mitarbeiter an verschiedenen europäischen Standorten produzieren und vertreiben ein breites juristisches und wissenschaftliches Fachprogramm – vom Printmedium bis zu komplexen Internet-Datenbank-Lösungen.

Für die Anzeigenvermarktung zweier juristischer Fachzeitschriften im Raum Köln/Bonn/Aachen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen ortsansässigen

freiberuflichen Anzeigenprofi (m/w) auf Provisionsbasis

Ihr Profil:

- Sie haben Erfahrung in der Anzeigenakquise für Printmedien, vorzugsweise im Fachzeitschriftenbereich.
- Sie verfügen über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im oben beschriebenen regionalen Anzeigenmarkt.
- Sie sind kommunikationsstark, versiert im Umgang mit Kunden und können sich schnell in neue Themen einarbeiten.

Ihre Aufgaben:

- Selbstständige telefonische und persönliche Kundenbetreuung
- Neukundenakquise
- Zusammenarbeit mit unserer Anzeigenabteilung
- Regelmäßiges Reporting an die Anzeigenverkaufsleitung

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den Verlag C.H.BECK oHG, z. H. Herrn Matthias Schleibinger, Wilhelmstr. 9, 80801 München oder per E-Mail an matthias.schleibinger@beck.de.



NEU

**Rationalisieren und Sparen durch
PC-Netzwerk-Virtualisierung:**

vKanzlei-EDV

**Das Baukastensystem für
jede Kanzleigröße**

- Systemunabhängiger Remote-Zugriff auf RA-MICRO
- Höchste Datensicherheit
- Günstige virtuelle PCs statt teurer Hardware

KOSTENLOSE Online-Seminare

zu den Themen: DictaNet Go App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO 
ONLINE AKADEMIE

Für beliebig viele
virtuelle Arbeitsplätze



Mehr unter www.ra-micro.de/v

INFOLINE: 0800 726 42 76

RA-MICRO **V**
Virtuelle Kanzlei-EDV